

Elternunterhalt

Rechtsanwalt

Jörn Hauß

Vom-Rath-Str. 10

47051 Duisburg

Tel: 0203/286870, Fax: 0203/2868777

Hauss@anwaelte-du.de, www.anwaelte-du.de

1.	Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs	2
2.	Einkommen der bedürftigen Eltern	3
3.	Vermögen des bedürftigen Elternteils.....	5
4.	Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt	6
a)	Unterhaltungspflichtiges Kind als Betreuer des Berechtigten	6
b)	Auskunftsersuchen des Sozialhilfeträgers	6
5.	Einkommen des Unterhaltungspflichtigen	7
a)	Altersteilzeit und Teilzeiteinkommen	7
b)	Wohnwertvorteil.....	8
c)	Bereinigung des Einkommens.....	9
d)	Steuerfragen	10
e)	Einkommen des Schwiegerkindes	11
6.	Selbstbehalt und Berechnungsmethoden.....	12
a)	BGH v. 28.7.2010 – XII ZR 140/07.....	13
b)	Das Problem zu niedriger Selbstbehalte.....	14
c)	Der Einsatzbereichs des Rechenmodells des BGH.....	15
d)	Ergänzungen des BGH-Rechenmodells	15
e)	Beispielrechnungen	18
(1)	Pflichtiger – geringes Einkommen, Schwiegerkind mittleres Einkommen.....	18
(2)	Pflichtiger geringes – Schwiegerkind hohes Einkommen.....	18
(3)	Pflichtiger hohes – Schwiegerkind höheres Einkommen.....	18
(4)	Pflichtiger überdurchschnittlich hohes – Schwiegerkind hohes.....	19
f)	Haftungsteilung zwischen Geschwistern.....	19
7.	Vermögen des unterhaltungspflichtigen Kindes	21
a)	Immobilienvermögen	21
b)	Altersvorsorgevermögen	22
c)	Sonstiges Schonvermögen	24
8.	Verwirkung	24
a)	Verwirkung durch Zeitablauf.....	24
b)	Verwirkung gem. § 1611 BGB.....	26
c)	Verwirkungsgrund der mangelnden Altersvorsorge.....	27
d)	Kontakt- und Beziehungslosigkeit – Vernachlässigung	28
e)	Sonstige Verwirkungsgründe	29
f)	Rechtsfolgen der Verwirkung	30
9.	Haftungsquote – horizontale Haftungsbeschränkung	30
a)	Auskunftsansprüche unter Geschwistern.....	31
b)	Weitere Ansprüche zwischen Geschwistern.....	31
c)	Berechnung der Haftungsquote	33
d)	Berechnung der Haftungsquote bei verzehrendem Vermögenseinsatz.....	33
10.	Steuerliche Behandlung des Elternunterhalts.....	35

1. Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

Eltern haben gegen ihre Kinder einen Unterhaltsanspruch, dessen Voraussetzungen sich vom sonstigen Unterhaltsanspruch eines Verwandten nicht unterscheidet. Das Entstehen eines Unterhaltsanspruchs setzt **Bedürftigkeit** voraus, also einen Bedarf, der aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren ist. Ein solcher **Bedarf** ist nicht allein aus Sicht des betagten Elternteils zu definieren. Begibt sich dieser beizeiten und ohne Notwendigkeit in ein Altenheim, für dessen Kosten er nicht selbst aufkommen kann, besteht kein Anspruch auf Unterhalt. Ein aner kennenswerter unterhaltsrechtlicher Bedarf ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Unterbringung in einem Altenheim oder einer Pflegeeinrichtung erforderlich wird, weil die Führung des eigenen Haushaltes mit eigenen Mitteln (Selbstversorgung) dem betagten Menschen nicht mehr möglich ist. Die vorsorgende Integration in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung löst keinen unterhaltsrechtlichen Bedarf aus. Ebenso ist bei Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim stets zu prüfen, ob die ‚kostengünstige‘ Unterbringung gewählt wurde und der Heimaufenthalt nicht durch ambulante Pflegeleistungen zu vermeiden gewesen wäre¹.

Die **Höhe des Unterhaltsbedarfs** ist abhängig von den Kosten einer Pflegeeinrichtung. Diese Kosten differieren regional recht stark. Aus dem Gesichtspunkt der Obliegenheit eines Unterhaltsberechtigten zu geringst möglicher Belastung des Unterhaltspflichtigen folgt, dass sich der Unterhaltsberechtigte bei Entstehen eines Unterbringungsbedarfs um Unterbringung in einer seiner finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Einrichtung zu kümmern hat. Dabei kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Unterbringung an. Waren die Kosten des Heims zu diesem Zeitpunkt angemessen², ist dem Unterhaltsbedürftigen ein späterer Umzug in ein preisgünstigeres Heim i.d.R. nicht zuzumuten³.

Zu beachten ist, dass es **keinen Lebensniveauschutz des Unterhaltsberechtigten** geben kann. Zwar bestimmt § 1610 Abs. 1 BGB, dass sich das Maß des Unterhaltes nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet, dies betrifft aber die jeweils aktuelle Lebensstellung⁴. Wer reich war, kann daher arm sterben, ohne deswegen einen Unterhaltsanspruch zu erhalten. Auch ist die Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen unerheblich für die Höhe des Unterhaltsbedarfs des bedürftigen alten Menschen, da dieser eine eigenständige Lebensstellung erreicht hatte, kann er seinen ‚angemessenen Bedarf‘ nicht von der Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen ableiten⁵. Untergrenze des Bedarfs ist bei ‚Selbstversorgern‘ das Existenzminimum, das durch die Mindestselbstbehalte der Leitlinien umschrieben ist⁶.

2. Einkommen der bedürftigen Eltern

Vor der Inanspruchnahme Dritter hat ein unterhaltsbedürftiges Elternteil stets eigenes Einkommen und eigenes Vermögen einzusetzen. Dies ist unproblematisch, wenn nur noch ein Elternteil vorhanden ist. Probleme können die Fälle bereiten, in denen der in Not geratende Elternteil verheiratet ist oder einem anderen gegenüber unterhaltspflichtig ist. Solche Konstellationen treten auf, wenn von zwei betagten Ehegatten der wirtschaftlich stärkere pflegebedürftig wird, der andere jedoch noch in der Lage ist, einen eigenen Haushalt zu führen. In diesen Fällen neigen viele Sozialhilfeträger dazu, ausgehend vom ‚Familieneinkommen‘ jedem Gatten die Hälfte des Ein-

¹ Eschenbruch/Klinkhammer, Rn. 2.14.

² Die Unangemessenheit der Heimkosten und der Verweis auf eine ‚billigere‘ Alternative ist vom Unterhaltspflichtigen darzulegen, BGH v. 11.9.2002 - XII ZR 9/01, FamRZ 2002, 1698

³ OLG Schleswig v. 19.1.2009 – 15 UF 187/07, OLGR Schleswig 2009, 382.

⁴ Weber-Monecke in FS für I. Groß, S. 242.

⁵ BGH v. 20.2.2003 – IX ZR 102/02, FamRZ 2003, 860.

⁶ Eschenbruch/Klinkhammer, Rn. 2.9.

kommens zuzuordnen und ausgehend davon Unterhaltsforderungen gegen Kinder auszubringen. Dies ist unzulässig. Es ist ein Grundprinzip des Unterhaltsrechts, dass ein Unterhaltsberechtigter erst dann Unterhalt von Dritten verlangen kann, wenn sein eigenes Einkommen den eigenen Bedarf nicht deckt. Seinem (ebenfalls betagten) Gatten gegenüber besteht eine Unterhaltspflicht daher nur dann, wenn der eigene Bedarf befriedigt ist. Der Gatte des pflegebedürftigen Elternteils seinerseits hat, für den Fall, dass sein eigenes Alterseinkommen nicht bedarfsdeckend ist⁷, einen **Anspruch auf Grundsicherung**⁸. Da dieser ohne eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber den Kindern gewährt wird⁹, führt dies oft schon dazu, dass Kinder des pflegebedürftigen Elternteils nicht herangezogen werden können.

Daraus resultiert eine zu beachtende Schwierigkeit. Der nicht pflegebedürftige Gatte kann unter diesen Voraussetzungen kurzfristig gezwungen sein, die oftmals jahrzehntelang innegehabte Ehwohnung zu verlassen und sich auf Sozialhilfeniveau zu etablieren. Das ist allerdings auch nur konsequent. Seine eigenen Einkünfte geben in diesem Fall ein höheres Lebensniveau nicht her. Insbesondere dann, wenn z.B. der nicht pflegebedürftige Gatte nicht Elternteil des dem Pflegebedürftigen gegenüber unterhaltspflichtigen Kind ist, würde ansonsten eine mit dem Gesetz nicht mehr in Übereinstimmung zu bringende mittelbare Unterhaltspflicht des Kindes seinem Stiefelternteil gegenüber entstehen.

Zum Einkommen des pflegebedürftigen Elternteils können auch **Ansprüche auf Sach- und Dienstleistungen aus einem Vermögensübertragungsvertrag** gerechnet werden. Hat z.B. ein Kind Vermögen von den Eltern übernommen (Immobilienübertragung zu Lebzeiten) und im Übertragungsvertrag ‚Pflege- und Versorgungsleistungen‘ im Bedarfsfall übernommen, ist stets zu fragen, ob es sich dabei um reine persönlich zu erbringende Dienstleistungen handelt oder aber auch Sachleistungen (wie z.B. Nahrungsmittel) geschuldet werden. Im letzten Fall kann unter dem Aspekt der ‚ersparten Aufwendungen‘ aus einem solchen Vertrag eine Forderung des Elternteils gegen den Zuwendungsempfänger resultieren, die Einkommensfunktion hat und von Träger der Sozialhilfe auf sich übergeleitet werden kann. Die Monetarisierung einer vertraglich z.B. im Rahmen eines Grundstücksübertragungsvertrages übernommenen ‚**Pflegeverpflichtung**‘ ist eine Frage der Auslegung des jeweiligen Vertrages. In der Regel werden die Vertragsparteien durch eine derartige Vertragsklausel lediglich eine häuslich zu erbringende Dienstleistung durch einen Familienangehörigen vereinbaren wollen¹⁰. Bei einer Heimunterbringung der pflegebedürftigen Person entfällt daher eine derartige Vertragspflicht ersatzlos.

Oft übertragen Eltern ihren Kindern zu Lebzeiten ‚das Familienheim‘ und behalten sich daran vollständig oder teilweise ein Wohnrecht¹¹ vor. Ist dann eine häusliche Unterbringung oder Selbstversorgung nicht mehr möglich, versuchen die Träger der Sozialhilfe das ‚Wohnrecht zu Gold‘ zu machen und verlangen vom wohnrechtsbelasteten Kind Zahlungen in Höhe des Mietwertes der überlassenen Wohnung. Leider lassen sich – anwaltlich nicht vertretene Parteien – auf ein derartiges Verlangen vielfach ein und führen an den Sozialhilfeträger entweder die tatsächlichen (oder fiktiven) Mieteinnahmen ab. Nach § 1092 Abs. 1 S. 2 BGB kann eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einem anderen nur überlassen werden, wenn dies mit dem Wohnrechtsbelasteten so vereinbart ist. In der Regel sehen notarielle Verträge zwischen Eltern und Kindern eine Übertragbarkeit nicht vor¹².

⁷ OLG Oldenburg, v. 18.11.2003 – 12 UF 69/03, FamRZ 2004, 295.

⁸ Dieser ist – wiewohl Sozialhilfe – nicht subsidiär, vgl. dazu ausführlich Eschenbruch/*Klinkhammer*, 2.46.

⁹ Vgl. §§ 41ff SGB XII; Ein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder ist danach nur gegeben, wenn deren Einkommen 100.000 € pro Jahr übersteigt.

¹⁰ BGH v. 29.1.2010 – V ZR 129/09, FamRZ 2010, 554.

¹¹ § 1093 BGB

¹² OLG Hamm v. 28.9.2009 – 5 U 80707, MDR 2010, 77.

3. Vermögen des bedürftigen Elternteils

Haben die unterhaltsbedürftigen Eltern Vermögen, so ist dies für die Befriedigung eines unterhaltsrechtlichen Eigenbedarfs einzusetzen¹³. Dies gilt uneingeschränkt, soweit das Vermögen zumutbar verwertet werden kann¹⁴. **Unzumutbarkeit der Vermögensverwertung** kann gegeben sein, wenn auch unter Beachtung berechtigter Interessen des Unterhaltspflichtigen (oder des Sozialhilfeträgers) eine Verwertung des Vermögens des Unterhaltsbedürftigen nicht verlangt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt können nur temporäre Verwertungshindernisse eine Rolle spielen, so bei marktfähigen Vermögenspositionen eine voraussichtlich vorübergehende Marktschwäche. Bei **Immobilienvermögen** kann die Verwertung eingeschränkt sein, wenn die Immobilie vom Gatten des Unterhaltsbedürftigen bewohnt wird¹⁵. Steht die Immobilie im Alleineigentum des Unterhaltsbedürftigen, kann dessen Gatte die Verwertung der Immobilie vielfältig erschweren oder verhindern. Eine Veräußerung durch den Unterhaltsberechtigten kann an § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB scheitern, wenn der in der Wohnung verweilende Gatte seine Zustimmung zur Veräußerung nicht erteilt. Gänzlich schwierig wird die Verwertung des Vermögens, wenn der nicht pflegebedürftige – aber auch leistungsunfähige und unvermögende – Gatte einen Scheidungsantrag stellt oder vorzeitigen Zugewinnausgleich nach § 1386 BGB stellt. Die Gefährdung einer Zugewinnausgleichsforderung eines Ehegatten stellt anerkanntermaßen einen Grund dar, die Zustimmung nach § 1365 BGB zu verweigern¹⁶, auch wenn oftmals andere und gleich effiziente Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen. Da letztlich jedoch der andere Ehegatte dem unterhaltsbedürftigen vor Inanspruchnahme der Kinder vorrangig unterhaltspflichtig ist, würde auch eine Blockade der Vermögensverwertung nichts an dem Umstand ändern, dass - gegebenenfalls unter Verzehr des im Zugewinnausgleich übertragenen Vermögens – das gesamte Vermögen des Unterhaltsbedürftigen verzehrt werden kann. In diesen Fällen kommt auch die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe nach § 90 SGB XII durch den Sozialhilfeträger in Betracht.

Ein **Schonvermögen des Unterhaltsbedürftigen** existiert nur in sehr engen Grenzen. So ist anerkannt, dass **Grabpflegekosten**¹⁷, die vom Unterhaltsbedürftigen einem Beerdigungsunternehmen treuhänderisch übergeben wurden als Schonvermögen anzuerkennen seien¹⁸ und daher nicht für den Unterhaltsbedarf zu verbrauchen sind, da die postmortale Versorgung Ausfluss der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit ist. Dies ist auch für die **Beerdigungskosten** anzunehmen. Anders als bei der Grabpflege sind zwar nach § 1968 BGB die Erben zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet. Allerdings sind diese an den Willen des Erblassers nicht gebunden. Zur Wahrung seines postmortalen Selbstbestimmungsrechts kann dieser daher Vermögen zur Finanzierung der Beerdigung in angemessenem Umfang bilden und hat dies nicht unterhaltsrechtlich einzusetzen. Entscheidend ist jedoch insoweit die **konkrete Zweckbindung des Vermögens**¹⁹. Ein **Notgroschen** steht dem Unterhaltsbedürftigen im Pflegefall nach sozialhilferechtlichen Kriterien²⁰ in Höhe von 2.600 € zu. Gegenüber dem Sozialhilfeträger führt jedoch die Berufung eines unterhaltspflichtigen Kindes auf Wahrung des Notgroschens zur frühzeitigeren Inanspruchnahme des (leistungsfähigen) unterhaltspflichtigen Kindes.

¹³ BGH v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00, FamRZ 2004, 370; vgl. auch die Darstellung bei *Hauß*, Elternunterhalt, 3.A. Rn. 103.

¹⁴ BGH v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00, FamRZ 2004, 370.

¹⁵ *Brudermüller*, NJW 2004, 634.

¹⁶ LG Koblenz, FamRZ 1998, 163, mit krit. Anm. *Kogel*, FamRZ 98, 914.

¹⁷ Vergl. *Brühl* in LPK-SGB XII § 90 Rz. 12 mit ausführlicher Rechtsprechungsübersicht.

¹⁸ BVerwG v. 11.12.2003 – 5 C 84.02, NJW 2004, 2914; OVerwG NRW v. 19.12.2003 - 16 B 2078/03.

¹⁹ Vgl. *Hauß*, Elternunterhalt, Rdn. 108.

²⁰ § 1 der VO zur Durchführung von § 90 II Nr. 9 SGBXI

Zum Vermögen des unterhaltsbedürftigen Elternteils gehören auch **Ansprüche auf Rückübertragung geschenkter Vermögenswerte**. In § 529 BGB ist ein solcher Anspruch bei Verarmung des Schenkers vorgesehen. Für die sogenannte Revokation ist Voraussetzung, dass die **Bedürftigkeit des Schenkers** vor Ablauf von 10 Jahren nach der Übertragung eintritt. Auf die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der Frist kommt es nicht an. Der Beschenkte schließlich darf durch die Rückübertragung nicht selbst in Not geraten. Verträge vorzeitiger Vermögensübertragung zwischen den Generationen sind häufig. Sie sind oft mit Abfindungsklauseln an Miterben, Pflege- und Versorgungsverpflichtungen, Wohn- oder Nießbrauchsrechten verbunden. Alle diese Vereinbarungen sind bei der Frage zu berücksichtigen, ob überhaupt eine Schenkung vorliegt. Vielfach werden solche Verträge zwar als Schenkung bezeichnet, stellen sich jedoch bei genauerer juristischer Bewertung als entgeltliche Vermögensübertragungsverträge heraus, oft ist nur ein kleiner Teil des Vertrages als Schenkung zu klassifizieren und unterliegt daher nur insoweit der möglichen Revokation.

4. Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt

a) Unterhaltspflichtiges Kind als Betreuer des Berechtigten

Regelmäßig wird Elternunterhalt gegenüber den Kindern des unterhaltsbedürftigen Elternteils vom Sozialhilfeträger geltend gemacht. Dabei ist nicht selten die Konstellation zu erleben, dass das Kind (oder dessen Ehegatte) Betreuer des Unterhaltsbedürftigen ist. In diesen Fällen ist eine Interessenkollision des Betreuers zu befürchten, die gleichwohl nicht dazu führt, dass die Person des Betreuers auszuwechseln ist. Wegen der Überleitung des Unterhaltsanspruchs des Betreuten auf den Träger der Sozialhilfe nach § 94 Abs. 1 SGB XII ist eine Interessenkollision nicht gegeben. Allerdings kann es vielfach sinnvoll sein, in einem solchen Fall dem Betreuer zu empfehlen, einen Ablösungsantrag zu stellen (§ 1908 b BGB), weil die Verpflichtung aus der Betreuerstellung, die Interessen des Betreuten wahrzunehmen in Kollision zu seinem eigenen Verhalten tritt, den möglicherweise gegen ihn gerichteten Unterhaltsanspruch abzuwehren.

b) Auskunftersuchen des Sozialhilfeträgers

Ein Elternunterhaltsverfahren beginnt durch das oft als '**Rechtswahrungsanzeige**' des Sozialhilfeträgers verstandene unterhaltsrechtliche Auskunftsbegehren. Dieses ist regelmäßig an das unterhaltspflichtige Kind gerichtet und erhält die Aufforderung, dem Träger der Sozialhilfe Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Kind und dessen Ehegatten oder Lebenspartner zu erteilen. Es handelt sich dabei um den nach § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII auf den Sozialhilfeträger übergegangenen Auskunftsanspruch. Der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch kann sich jedoch nur gegen den Unterhaltspflichtigen richten. Solange daher der Sozialhilfeträger nicht aus § 117 Abs. 1 SGB XII den sozialhilferechtlichen Auskunftsanspruch gegen den Gatten oder Lebenspartner des unterhaltspflichtigen Kindes unmittelbar erhebt, ist dieser auch nicht auskunftspflichtig. Allerdings ergibt sich aus der Darlegungslast ein mittelbarer Zwang des unterhaltspflichtigen Kindes, auch über die Einkommensverhältnisse seines Gatten Auskunft zu erteilen. Der Unterhaltspflichtige ist nämlich für Einschränkungen seiner Leistungsfähigkeit darlegungspflichtig²¹. Die Leistungsfähigkeit wird auch durch einen Unterhaltsanspruch des Gatten im Rahmen des Familienunterhaltes bestimmt. Es liegt daher meist im Interesse des unterhaltspflichtigen Kindes, auch Angaben zum Einkommen seines Gatten zu machen.

²¹ Ausführlich Eschenbruch/*Klinkhammer*, Rn. 5.112.

Behauptet das unterhaltspflichtige Kind die Trennung vom Gatten oder Lebenspartners, besteht für den Sozialhilfeträger keine Möglichkeit, an die unterhaltsrechtlich relevanten Wirtschaftsdaten des Gatten zu gelangen. Selbst wenn dem Kind ein Unterhaltsanspruch gegen den Gatten zustehen sollte, kann dieser nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden. § 94 Abs. 1 SGB XII gestattet nur die Überleitung des Unterhaltsanspruchs eines sozialhilfeberechtigten Leistungsbeziehers.

5. Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Im Elternunterhalt gilt der allgemeine unterhaltsrechtliche Einkommensbegriff. Auszugehen ist daher nach dem **Zuflussprinzip** von dem dem Unterhaltspflichtigen und seinem Gatten zufließenden – um Steuern und Sozialabgaben bereinigten – Einkommen²². Dies soll auch für die Anrechnung von **Überstundenvergütung** gelten.

Zum Einkommen eines unterhaltspflichtigen Kindes gehören auch **Vermögens- und Kapitalerträge**. Deren Berücksichtigung im Rahmen des Elternunterhaltes ist jedoch fragwürdig. Der BGH hat dem unterhaltspflichtigen Kind ein **Altersvorsorgeschonvermögen** in Höhe von 5% des aktuellen sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens²³ und 25% des Einkommens nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, berechnet auf die bis zur Inanspruchnahme zurückgelegte Lebensarbeitszeit²⁴ und mit 4% aufgezinste Zuerkennung²⁵. Grund für diese Vermögensreservation war, dass man nicht den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung fordern und das anrechenbare Einkommen um die dafür reservierten Beiträge bereinigen könne, wenn man nicht gleichzeitig das dadurch gebildete Vermögen dem unterhaltsrechtlichen Zugriff entziehe²⁶. Diese Überlegung muss dann aber auch dazu führen, die aus dem Schonvermögen fließenden Zinserträge dem anrechenbaren Einkommen nicht zuzurechnen, soweit sie tatsächlich zur Bildung geschützten Altersvorsorgevermögens verwandt werden²⁷. Ob es darüber hinaus sinnvoll ist, derartige Erträge zum unterhaltspflichtigen Einkommen zu rechnen, soweit sie höher als 4% netto sind, erscheint unter praktischen Gesichtspunkten zweifelhaft. Das Unterhaltsrecht würde mit erheblichen Komplikationen belastet werden. Zu beachten ist, dass die **auf Kapitalerträge zu entrichtenden Steuern** bei der Einkommensberechnung abgezogen werden.

a) Altersteilzeit und Teilzeiteinkommen

Ist der Unterhaltspflichtige lediglich teilzeitig berufstätig, können ihm auch nur aus dieser teilzeitigen Berufstätigkeit Einkünfte zugerechnet werden. Anders könnte nur entschieden werden, wenn eine Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsbedürftigen Eltern teil anzunehmen wäre. Da jedoch die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt i.d.R. zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der konkrete Lebensentwurf des Unterhaltspflichtigen bereits verwirklicht hat, kann eine Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen, diesen konkreten Lebensentwurf zu ändern, nicht angenommen werden.

Etwas anderes könnte man nur annehmen, wenn ein Wechsel in Teilzeitarbeit sachlich und persönlich nicht gerechtfertigt ist. Dies kann aber im Elternunterhalt nicht an den für Kindesunterhalt entwickelten Kriterien bemessen werden. Hat vielmehr das unterhaltspflichtige Kind den Umfang seiner Erwerbstätigkeit vor Inanspruchnahme auf Elternunterhalt reduziert, folgt aus der entste-

²² BGH, FamRZ 2004, 186.

²³ BGH v. 30.8.2006, FamRZ 2006, 1511.

²⁴ Das wird regelmäßig ab dem 18. Lebensjahr zu berechnen sein, Arg. ex § 851c ZPO.

²⁵ Hauß, Elternunterhalt Rdn 115.

²⁶ BGH v. 30.8.2006, FamRZ 2006, 1511.

²⁷ So auch OLG Düsseldorf v. 14.1.2009 – II – 8UF 172/08, FamRZ 2009, 1077.

henden Unterhaltsverpflichtung nur dann die Verpflichtung auf Ausweitung der beruflichen Tätigkeit, wenn man eine Erwerbsobliegenheit annähme.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob der Unterhaltspflichtige berechtigt ist, Altersteilzeit für sich in Anspruch zu nehmen mit der Folge, dass Unterhaltsansprüche der berechtigten Eltern vermindert oder verhindert würden.

Unproblematisch ist die Situation, wenn bereits zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Unterhalt ein Altersteilzeitvertrag geschlossen war oder Altersteilzeit bereits begonnen hat. In diesen Fällen ist die vom Unterhaltspflichtigen getroffene Lebensentscheidung vom Unterhaltsberechtigten und damit auch vom Träger der Sozialhilfe zu akzeptieren, seine Leistungsfähigkeit wird durch die Altersteilzeiteinkünfte beschränkt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme, auch nur geringfügiger Nebenbeschäftigung, besteht nicht, vielmehr ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, seinen Lebensentwurf fortzuentwickeln. Dies folgt aus dem das gesamte Elternunterhaltsrecht überstrahlenden Grundsatz, dass der Unterhaltspflichtige ‚keine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen brauche, es sei denn, er lebe im Luxus‘²⁸.

Davon zu unterscheiden ist die Situation, in der der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt weder eine vertragliche Regelung zukünftiger Altersteilzeit getroffen hat, noch nachweisbar eine Altersteilzeit sonst vorbereitet hat. In diesen Fällen könnte die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt – ähnlich wie im Fall des Minderjährigenunterhaltes – die Handlungsoptionen des Unterhaltspflichtigen begrenzen. Eine solche Begrenzung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Unterhaltspflichtige zur Vermeidung der Unterhaltsheranziehung eine Berufstätigkeit aufgibt, oder vermindert²⁹ (unterhaltsbezogene Leichtfertigkeit oder Vorwerfbarkeit). Da es jedoch für eine Reduktion der Erwerbstätigkeit stets vielfältige persönliche, gesundheitliche, familiäre, betriebliche und sonstige Gründe geben kann, wird dem Unterhaltspflichtigen nur in Extremfällen nachgewiesen werden können, die Einkommensverminderung in ausschließlich unterhaltsfeindlicher Absicht eingeleitet zu haben.

b) Vom Wohnwertvorteil zu den ‚Kosten des Wohnens‘

Wohnwertvorteile werden dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen oftmals hinzuzugerechnet. Allerdings erfolgt die Zurechnung nicht in Höhe des Marktmietwertes sondern ist begrenzt auf den ‚angemessenen Mietwert‘³⁰. Der Wohnwert ist nicht um die auf einen Mieter umlegbaren Nebenkosten³¹ zu bereinigen³². Viele Sozialhilfeträger nehmen als **Obergrenze des Wohnwertes** die in den Leitlinien der Oberlandesgerichte festgelegten Wohnkostenanteile³³ des Familiensockelselbstbehaltes an. Die Gerichte halten vielfach eine höhere Belastung für angemessen, soweit sie 25 – 30% des Familienselbstbehaltes nicht übersteigt. Eine geringere Belastung mit Wohnkosten als im Selbstbehalt verankert führt nicht zu einer Absenkung des Selbstbehaltes³⁴. Wer sparsam lebt, soll nicht bestraft werden.

Allerdings ist die Bemessung der Angemessenheit eines Wohnwertes an den Einkommensverhältnissen beim Elternunterhalt fragwürdig. Anders als im sonstigen Unterhaltsrecht kommt der Elternunterhalt unverhofft und zu einem Zeitpunkt, in welchem die Beteiligten etabliert sind. Dem entspricht die ‚**Lebensstandardgarantie**‘, wonach niemand durch den Elternunterhalt eine spür-

²⁸ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 67/00, FamRZ 2002, 1698.

²⁹ OLG Hamm v. 15.10.2004 – 11 UF 22/04, FamRZ 2005, 1177.

³⁰ Leitlinien der OLG zum Unterhalt, Ziff. 21.5.2.

³¹ Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Straßenreinigung und Schornsteinfegerkosten

³² BGH v. 27.5.2009 – XII ZR 78/08, FamRZ 2009, 1300.

³³ LL 21.3.3 und 22.3. nehmen 450 € Wohnkostenanteil für den Pflichtigen und 350 € für dessen Gatten im Selbstbehalt an.

³⁴ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

bare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen habe, es sei denn, er lebe im Luxus³⁵. Wenn ein allein verdienender verheirateter Unterhaltspflichtiger nach Auszug seiner drei Kinder nun aber in einem überdimensionierten abbezahlten Haus zurückbleibt und ein Familieneinkommen von 4.000 € besteht, könnte ihm nach der am Einkommen orientierten Obergrenzenbestimmung 1.200 € Wohnvorteil zugerechnet werden. Je nachdem, welcher Berechnungsmethode zur Ermittlung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit man anhängt, würde dies dazu führen, eine Leistungsfähigkeit von 1.550 – 1.730 € anzunehmen. Weder könnte man behaupten, die Luxusgrenze sei erreicht, noch könnte man die Reduktion des verfügbaren Einkommens von 4.000 € auf 2.500 € als Wahrung des Lebensstandards betrachten. Der BGH hat bereits in einer frühen – allerdings nicht zum Elternunterhalt ergangenen – Entscheidung die alleinige Koppelung der Bestimmung des ‚angemessenen‘ Wohnvorteils an das Einkommen abgelehnt³⁶.

Sinnvoller scheint es, sich am ‚**angemessenen Wohnbedarf**‘ zu orientieren. Dieser wird bei einem Zweipersonenhaushalt je nach Einkommensverhältnissen zwischen 80 und 120 m² anzunehmen sein. Der Flächenwert kann nach den tatsächlichen Verhältnissen der konkreten Wohnung bemessen werden. Das Ergebnis ist hinsichtlich der Angemessenheit zu schätzen (§ 287 ZPO).

In der Regel wird man im Elternunterhalt sich mit dem Wohnvorteil nicht befassen müssen. Zwar wird der an Mietspiegeln orientierte Wohnvorteil von den Sozialhilfeträgern stets als ‚Einkommen‘ in die Berechnungen eingesetzt, dies ist jedoch falsch. Es kommt nicht auf die Bemessung des Wohnwertes, sondern auf die Bestimmung der ‚**Kosten des Wohnens**‘ an. Diese setzen sich aus Nebenkosten, Finanzierungskosten (aber auch Mieten) zusammen. Übersteigen diese Kosten des Wohnens die in den Familiensockelselbstbehalten ausgewiesenen Beträge (450 und 800 €), muss der den Regelbetrag überschreitende Teil zur Erhöhung des Selbstbehaltes verwendet werden oder – ebenso gut – als zusätzlichen einkommensmindernder Abzugsposten.

Keinesfalls sollte man der ‚Unlogik‘ verfallen, und bei einem Eigentümer die Kosten des Wohnens gegen den Wohnvorteil aufrechnen lassen. Übersteigt nämlich der der Wohnvorteil die Kosten des Wohnens steigt ebenso wenig die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit an, wie bei einem Mieter, der eine Miete zahlt, die unter den in den Selbstbehaltssätzen liegende Miete zahlt³⁷.

c) Bereinigung des Einkommens

Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist weit stärker zu bereinigen, als dies im Kindes- und Gattenunterhalt der Fall ist. Dies hängt damit zusammen, dass der Unterhaltspflichtige sich auf die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht langfristig einstellen kann und muss und das Risiko der Inanspruchnahme nicht aus seinem Einflussbereich kommt. Abzugsposten vom Nettoeinkommen sind:

- zusätzliche **Krankenversicherungskosten**, einschließlich Eigenbeteiligungen³⁸, Praxisgebühr³⁹ und Kostendämpfungspauschale⁴⁰;

³⁵ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2003, 1114.

³⁶ BGH v. 22.4.1998, FamRZ 1998, 899.

³⁷ BGH v. 23.8.2006 – XII ZR 26/04, FamRZ 1664 m. Anm. Schürmann.

³⁸ Dazu Hauß, Elternunterhalt, Rn. 244.

³⁹ OLG Karlsruhe v. 13.2.2008 – 2 WF 5/08, FamRZ 2008, 2120; OLG Naumburg v. 15.1.2008 – 8 UF 141/07, OLGR Naumburg 2008, 544; OLG Hamm v. 27.11.2007 – 1 UF 50/07, FamRZ 2008, 450.

⁴⁰ OLG Düsseldorf v. 14.1.2009 – II-8 UF 172/08, 8 UF 172/08, FamRZ 2009, 1077; OLG Hamm v. 18.6.2009 – II-2 UF 6/09, 2 UF 6/09, OLGR Hamm 2009, 834; OLG Zweibrücken v. 14.3.2008 – 2 UF 197/07, FuR 2009, 60; a.A. OLG Hamm v. 12.3.2008 – 8 UF 148/07, FamRZ 2008, 1446.

- **Altersvorsorgeaufwendungen** in Höhe von 5% aller sozialversicherungspflichtiger Einkünfte und von 25% aller anderen Erwerbseinkünfte⁴¹ (vgl. dazu weiter unten);
- **Zusätzliche Altersversorgungsaufwendungen für den Gatten** des Unterhaltspflichtigen, sofern dessen Altersversorgung allein nicht zu einem angemessenen Alterseinkommen führt⁴²;
- **Zins- und Tilgungsleistungen** für Verbraucherdarlehen, selbst- oder fremdgenutzte Immobilien⁴³;
- **Hausgeld**⁴⁴ für Eigentumswohnungen und Ansparungen für **konkrete Investitionen und Reparaturen** an einer Immobilie, gleichgültig ob selbst- oder fremdgenutzt, weil im letzteren Fall die Zurechnung der Mieteinnahmen zum anrechenbaren Einkommen die Aufwendungen kompensieren;
- **Vorrangige gesetzliche und vertragliche Unterhaltsverpflichtungen**, soweit diese tatsächlich erfüllt werden und Ausfluss einer haftungsbewährten schuldrechtlichen Verpflichtung sind und nicht als periodisch wiederkehrende Handschenkungen einzustufen sind;
- **Berufsbedingte Aufwendungen** wie im sonstigen Unterhaltsrecht;
- **Kosten des Besuchs** der pflegebedürftigen Unterhaltsberechtigten⁴⁵;
- **Wohnkosten** soweit sie die in den Leitlinien festgelegten Richtwerte übersteigen⁴⁶. Ein Unterschreiten der Wohnkosten führt nicht zu einer Absenkung der Selbstbehalte. Der dadurch entstehende Liquiditätszuwachs steht vielmehr dem Unterhaltspflichtigen zu. Der Berechtigte soll nicht von einer besonders sparsamen und genügsamen Lebensführung des Unterhaltspflichtigen profitieren⁴⁷.
- Der Abzug von **Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungskosten**⁴⁸ wird auf Verwaltungsebene regional unterschiedlich gehandhabt. Richtigerweise ist dies wohl von der konkreten Situation abhängig. So wird man eine Familienhaftpflichtversicherung bei kleinem Einkommen ebenso vom anrechenbaren Einkommen abzuziehen haben, wie die hohen KFZ-Haftpflichtversicherungskosten bei einem gering verdienenden Fahranfänger. Demgegenüber wird man bei einem gut verdienenden Unterhaltspflichtigen diese Kosten als aus dem Selbstbehalt zu bestreiten zu werten haben⁴⁹.

d) Steuerfragen

Steuern sind vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen vorab leistungsmindernd abzuziehen. Dies gilt sowohl für die von Einkünften aus abhängiger Beschäftigung zu entrichtenden Lohnsteuern als auch für die aus nicht abhängiger Beschäftigung resultierenden Einkommensteuervorauszahlungen⁵⁰.

Bei Selbständigen werden die Steuern im Wege des Vorauszahlungsbescheides erhoben. Die Höhe der Steuervorauszahlungen ist abhängig von den Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen im vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Aufgrund der bei Selbständigen häufig anzutreffenden Einnahmeschwankungen sagen die Einkommensverhältnisse des vorangehenden Veranlagungszeitraums jedoch oft nichts über die steuerliche Belastung im jeweils laufenden Zeitraum aus.

⁴¹ BGH v. 30.8.2006 – XII ZR 98/04, FamRZ 2006, 1511.

⁴² Hauß, Elternunterhalt, Rdn. 115ff.

⁴³ BGH v. 19.3.2003 - XII ZR 123/00, FamRZ 2003, 1179.

⁴⁴ BGH v. 14.01.2004 – XIII ZR 149/01, FamRZ 2004, 792; OLG Hamm v. 07.06.1989 – 8 UF 475/87, FamRZ 1989, 871.

⁴⁵ OLG Hamm, FamRZ 2005, 1193; Köln, FamRZ 2002, 572.

⁴⁶ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698; Hauß, Elternunterhalt Rdn. 222ff.

⁴⁷ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

⁴⁸ OLG Köln, FamRZ 2002, 572, **anders jetzt BGH XII ZR 140/07**.

⁴⁹ So jetzt auch BGH XII ZR 140/07.

⁵⁰ BGH v. 16.06.1982 – IVb ZR 727/80, FamRZ 1983, 152.

Grundsätzlich gilt, dass die sich aus den jeweiligen Steuerbescheiden ergebenden Belastungen auch unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen sind (In-Prinzip)⁵¹. Unterhaltspflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, müssen daher im Fall der Inanspruchnahme auf Unterhalt in jedem Fall dafür sorgen, die steuerliche Belastung mit Vorauszahlungen der wirtschaftlichen Realität anzupassen und ggf. unter Verzicht auf aktuelle Liquidität die Vorauszahlungen aufzustocken. Ob Ansparungen auf eine mögliche Steuernachzahlung aus laufenden Einkünften unterhaltsrechtlich zu akzeptieren sind, muss bezweifelt werden. Rücklagenbildungen für Steuernachforderungen werden i.d.R. unterhaltsrechtlich nicht privilegiert werden können, was auch unproblematisch ist, weil dem Unterhaltspflichtigen die Möglichkeit zusteht, durch den Antrag auf Herabsetzung seiner Steuervorauszahlungen eine rechtlich gesicherte Position hinsichtlich dieser Abzüge zu erlangen.

Ob die Steuerklassenwahl oder die Frage der Veranlagungsart (getrennte oder gemeinsame Veranlagung) Einfluss auf die Unterhaltspflicht im Verhältnis zu den Eltern haben kann, ist – soweit erkennbar – bislang kaum problematisiert worden. Generell besteht die Obliegenheit von Unterhaltspflichtigen, ihre Liquidität auch durch die Steuerklassenwahl so günstig wie möglich zu gestalten. Aus diesem Grund hat der BGH⁵² in einem Fall des Elternunterhaltes die Wahl der Steuerklasse V durch den Unterhaltspflichtigen beanstandet und diese Wahl durch einen geschätzten Zuschlag korrigiert. Ob dieser Grundsatz, der im Bereich des Kindes- oder Gattenunterhaltes eine unbestrittene Obliegenheit darstellt, auch im Elternunterhalt uneingeschränkt gilt, muss indessen bezweifelt werden. Es kann Gründe geben, die die Ehegatten veranlassen können, eine vordergründig ungünstige Steuerklassenwahl zu treffen. Dies können sozialrechtliche Gründe sein (z.B. Leistungsbemessung beim Arbeitslosengeld im Fall einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit). Dies können aber auch binnenfamiliäre Gründe sein. Eine Korrektur der Steuerklasse durch Zurechnung fiktiver Einkünfte kann daher ohne Vorliegen besonderer Gründe lediglich von Steuerklasse 5/3 auf 4/4 verlangt werden, nicht aber von Steuerklasse 5/3 auf Steuerklasse 3/5 oder von Steuerklasse 4/4 auf Steuerklasse 3/5. Dies hängt auch damit zusammen, dass das BVerfG⁵³ den aus der Steuerklasse 3 fließenden Splittingvorteil dem Gatten zugeordnet hat, nicht aber nachrangigen Unterhaltsberechtigten. Es ist daher Verheirateten zu empfehlen, im Fall der Inanspruchnahme eines Gatten auf Elternunterhalt einen Steuerklassenwechsel des unterhaltspflichtigen Gatten von Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 vorzunehmen. Der dadurch entstehende Liquiditätsverlust wird im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung korrigiert.

e) Einkommen des Schwiegerkindes

Der Ehegatte des Unterhaltspflichtigen ist – anders als in vielen insbesondere südeuropäischen Rechtsordnungen – am Unterhaltsverhältnis nicht beteiligt. Dem deutschen Recht ist eine Unterhaltsverpflichtung von Schwiegerkindern ihren Schwiegereltern gegenüber fremd. Dementsprechend ist das Schwiegerkind in der Verwendung seines Einkommens vollständig frei. Eine Begrenzung kann sich nur aus der familienrechtlichen Verbindung zum Gatten ergeben, nicht aber aus der (eben nicht existenten) rechtlichen Beziehung zu den Schwiegereltern. Konkret bedeutet dies, dass der Gatte des unterhaltspflichtigen Kindes auch noch in Ansehung der Unterhaltspflicht sein Einkommen ohne jede Einschränkung verwenden oder auf eine Erwerbstätigkeit auch verzichten kann. Wird z.B. in einer kinderlosen Doppelverdienerehe einer der Gatten auf Elternunterhalt in Anspruch genommen, dessen Einkommen alleine ausreichen würde, den angemessenen Unterhalt der Ehegatten sicher zu stellen, kann seinem ebenfalls verdienenden Gatten nicht verwehrt werden, gegebenenfalls auch sein ganzes Einkommen vermögensbildend zu ver-

⁵¹ Vgl. die Darstellung bei Wendl/Staudigl/Gerhardt, § 1, Rn. 591 ff.

⁵² BGH v. 14.01.2004 – XII ZR 69/01, FamRZ 2004, 443.

⁵³ BVerfG v. 07.10.2003 – 1 BvR 246/93, FamRZ 2003, 1821 m. Anm. Schürmann.

wenden (Ankauf einer Eigentumswohnung in Spanien), selbst wenn dadurch die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes massiv beeinträchtigt und gegebenenfalls aufgehoben würde. Da die Verpflichtung des Kindes, den Familienunterhalt sicherzustellen vorrangig vor der Unterhaltspflicht seinen Eltern gegenüber ist, und Art. 6 GG Ehe und Familie schützt, entzöge die Investition des Gatten dem den Eltern gegenüber Unterhaltspflichtigen Liquidität zugunsten der Vermögensbildung – auch über die Grenzen des Schonvermögens hinaus. Der unterhaltspflichtige Gatte würde nicht Vermögensinhaber, sondern Vermögensnutznießer wenn die Ehe geschieden wird (Zugewinnausgleich) oder wenn die Investition Erträge abwirft, die nach dem Ende der Unterhaltsverpflichtung in den Familienkonsum einfließen. Die Investition des Gatten in einen zukünftigen Luxus entzieht der Gegenwart in diesen Fällen unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit zugunsten eines Elternteils, ohne dass juristische Bedenken dagegen erhoben werden könnten.

Nur **tatsächliche Liquidität** des Schwiegerkindes, die in den Familienkonsum einfließt, kann auch unterhaltsrechtlich für den Elternunterhalt eine Rolle spielen⁵⁴. Dies geschieht über den ‚**Familienunterhalt**‘. Nach § 1360 BGB sind Ehegatten einander verpflichtet, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Daraus leitet Rechtsprechung und die herrschende Meinung einen Einfluss des Einkommens des Schwiegerkindes auf die elternunterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Kindes ab. Dieses habe nämlich zum Familienunterhalt nur im Verhältnis seines Einkommens am gesamten Familieneinkommen beizutragen und sei daher auch dann leistungsfähig, wenn sein Einkommen unterhalb des Selbstbehaltes liege. Der Rest des Familienunterhaltes werde vom den Schwiegereltern nicht unterhaltspflichtigen Gatten des unterhaltspflichtigen Kindes sichergestellt.

6. Selbstbehalt und Berechnungsmethoden

Elternunterhalt kommt unverhofft. Zwar können Eltern etwas dafür, dass sie Kinder haben – weshalb der Deszendentenunterhalt nirgendwo ernsthafter Kritik unterzogen wird – Kinder können aber nichts dafür, dass sie Eltern haben, dass diese alt, arm, krank und dement sind. Wegen dieser Besonderheit müht sich die Rechtspraxis seit Langem ab, dem positiven Recht zu genügen und auch Eltern Unterhaltsansprüche gegen ihre Kinder zu gewähren, ohne diese allerdings zu überfordern. Deren Lebensplanung ist nämlich im Zeitpunkt, in dem die Eltern pflege- und damit unterhaltsbedürftig werden, überwiegend abgeschlossen, sie haben sich etabliert und könnten den meist hohen unterhaltsrechtlichen Bedarf ihrer Eltern nicht befriedigen, ohne selbst ihr Leben umzukrempeln, umzuziehen, Vermögen zu veräußern und sich einzuschränken. Die Methode der Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit hat diese Besonderheiten zu berücksichtigen. In einer Entscheidung v. 28.7.2010 hat der BGH (XII ZR 140/07) nun eine Berechnungsmethode vorgeschlagen, die einige, aber beileibe nicht alle Probleme löst. Sie ist aber eine gute Basis, um ein alle Fälle umfassendes einfaches Berechnungsmodell zu entwickeln.

Die Methode der Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes ist das **Kernproblem des Elternunterhaltes**. In seiner Entscheidung v. 23.10.02⁵⁵ begründete der BGH die **Lebensstandardgarantie im Elternunterhalt** mit dem Satz: Niemand brauche zur Finanzierung des Elternunterhaltes eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen, es sei denn, er lebe im Luxus. Die Oberlandesgerichte haben in ihren Leitlinien einen Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes von 1.400 € und beim Zu-

⁵⁴ OLG Hamm v. 27.11.2007 – 1 UF 50/07, FamRZ 2008, 1881.

⁵⁵ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

sammenleben mit einem Gatten von 2.500 €⁵⁶ für angemessen gehalten und nachdem der BGH einen dynamischen Selbstbehalt, Mindestselbstbehalt zuzüglich ½ des darüber hinausgehenden Einkommens, für angemessen gehalten hat⁵⁷, einheitlich diese Definition des Selbstbehaltes übernommen. Demnach wäre die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit einfach gewesen: dem unterhaltspflichtigen Kind und seiner Familie steht der ‚Familienselbstbehalt‘ zuzüglich ½ des diesen übersteigenden anrechenbaren Einkommens als ‚individueller Familienbedarf‘ zu. An diesem haben sich das unterhaltspflichtige Kind und sein Gatte entsprechend ihren Einkommensanteilen am gesamten Familieneinkommen zu beteiligen. Soweit Einkommen dann übrig bleibt, kann es zum Elternunterhalt verwendet werden.

Allerdings ist schon sehr bald von den Oberlandesgerichten erkannt worden, dass durch das Zusammenleben mit einem Partner ‚Ersparnisse‘ erzielt werden, die bei dieser Berechnungsmethode unterhaltsrechtlich nur insoweit aktiviert werden, als dem Single ein Selbstbehalt von 1.400 € zugebilligt wird, der bei Zusammenleben mit einem Partner nicht zum Double von 2.800 € sondern zu 2.450 € wird. Jenseits dieser Sockelersparnis träten aber auch für die weiteren Einkünfte Ersparnisse auf, die bei der Bestimmung unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit zu aktivieren seien. Der BGH hätte die Bestimmung der Höhe der ökonomischen Synergieeffekte der gemeinsamen Lebensführung sicher gern den Instanzgerichten und der Praxis überlassen⁵⁸. Diese jedoch fanden kein rechtes Maß und irrlichterten zwischen 12,5%⁵⁹, 14%⁶⁰, 25%⁶¹ in unterschiedlich strukturierten Rechenmodellen⁶². Viele Sozialhilfeträger veranlasste diese Unübersichtlichkeit dazu, das ursprüngliche Berechnungsmodell, in dem die ‚Ersparnis häuslichen Zusammenlebens‘ auf die Differenz des Doppelten Single- zum Familienselbstbehalt reduziert wurde, zu nutzen.

a) BGH v. 28.7.2010 – XII ZR 140/07

Nun hat der BGH doch entschieden und ein einfaches Rechenmodell entwickelt, dass dann zur Anwendung kommt, wenn das unterhaltspflichtige Kind mit einem Partner zusammenlebt:

- **Das den Familiensockelselfbehalt übersteigende Familieneinkommen wird um 10% vermindert, hälftig, also in Höhe von 45% dem Sockelselfbehalt zum ‚individuellen Familienselbstbehalt‘ hinzugerechnet.**
- **Der individuelle Familienselbstbehalt wird von den zusammen lebenden Partnern entsprechend dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkünfte getragen.**
- **Ein darüber hinausgehendes Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes steht für den Elternunterhalt zur Verfügung.**

⁵⁶ LL Nr. 22.3. in den OLG Bezirken Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Koblenz, Köln, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg und Schleswig gilt für den mit dem unterhaltspflichtigen Kind zusammenlebenden Gatten ein Sockelselfbehalt von lediglich 1.050 €.

⁵⁷ BGH v. 19.3.2003 – XII ZR 123/00, FamRZ 2003, 1179.

⁵⁸ BGH v. 3.12.2008 – XII ZR 182/06, FamRZ 2009, 314.

⁵⁹ AK 2 d. 17. Deutschen Familiengerichtstages v. 12.9. bis 15.9.2007, Brühler Schriften Nr. 15 S. 140.

⁶⁰ OLG Düsseldorf v. 8.2.2007 – 9 UF 72/06, FamRZ 2007, 1684; v. 17.9.2007 – II-2UF 61/07, FamRZ 2008, 438; OLG Hamm v. 23.11.2007, 13 UF 134/07, FamRZ 2008, 1650.

⁶¹ OLG Hamm v. 16.12.2005 – 11 UF 118/05, OLGR Hamm 2006, 361.

⁶² Überblick bei Hauß, Elternunterhalt, 3.A. Rn. 354 ff.

Konkret sieht das Rechenmodell des BGH daher wie folgt aus:

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	2.100,00 €		800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	72%	2.900,00	28%
./. Familien SB		-2.450,00 €	
Resteinkommen		450,00 €	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 450,00		-45,00 €	
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 450,00 - 45,00 =		405,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 405,00 / 2 =		202,50 €	
+ Familiensockelselbstbehalt		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 202,50 =		2.652,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 2.652,50 x 72% =		-1.920,78 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 2.100,00 - 1.920,78 =	179,00 €		

So ‚genial einfach‘⁶³ das Modell aussieht, es krankt an zwei Unzulänglichkeiten: Der BGH hält dieses Modell nur bei ‚selbstbehaltsnahen‘ Einkünften⁶⁴ und nur dann für einsetzbar, wenn das unterhaltspflichtige Kind höhere Einkünfte als der Gatte erzielt⁶⁵. Diese ‚Lücken im System‘ legt der BGH selbst offen. Unklar ist jedoch auch, warum die ‚Ersparnis durch Zusammenleben mit einem Partner‘ einmal mit dem Abstand der Selbstbehaltssätze (2.800 – 2.450 = 350 € = 12,5%) und für das darüber hinaus gehende Einkommen nur mit 10% bemessen werden soll.

b) Das Problem zu niedriger Selbstbehalte

Offensichtlich hat sich der BGH an den in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der OLG orientiert. Der Vorteil von Leitlinien, eine für die Rechtspraxis geltende sichere Leitschnur zu bilden ist nicht zu verkennen. Der Nachteil von in Leitlinien festgelegten Selbstbehalten ist, dass Gerichte und Anwaltschaft den Leitlinien oftmals gesetzesebene Bedeutung zuordnen, und ihren Sinn nicht mehr hinterfragen. Zwar hat der BGH die in den Leitlinien festgelegten Selbstbehalte gebilligt⁶⁶, es muss aber gefragt werden, ob denn tatsächlich jemand im Luxus lebt, der mehr als 950 € zum Leben zur Verfügung (bei bereits befriedigtem Wohnbedarf) hat. Mehr verbleibt nämlich einem allein stehenden Erwachsenen nicht, der 450 € Wohnkosten trägt. Diese Annahme erscheint gewagt. Das Durchschnittseinkommen der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten beträgt im Jahr 2007 ca. 2.625 € brutto. Das entspricht bei Steuerklasse I einem Nettoeinkommen von ca. 1.580 €. Zieht man von diesem Einkommen berufsbedingte Aufwendungen von 5% ab, verbleibe dem Durchschnittsverdiener 1.500 €. Seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wäre in Höhe von 1/2 des den Selbstbehalt übersteigenden Betrages, also in Höhe von 50 € gegeben. Wer dem Durchschnittsverdiener daher bereits eine Unterhaltslast gegenüber seinen Eltern aufbürdet, definiert den ‚Luxus‘ ganz offensichtlich nicht nach nationalen sondern nach globalen Kriterien. Es kann nur eines richtig sein: Der Satz, wonach eine spürbare Absenkung der Lebensverhältnisse nicht verlangt werden könne, solange man nicht im Luxus lebe, oder der derzeit geltende Selbstbehalt. Wer bei einem Nettoeinkommen von 1.500 € 50 € an seine Eltern abzugeben hat, verliert ca. 3,3% seines Einkommens. Tarifaueinandersetzungen und Streiks wurden schon für niedrigere Nettoforderungen geführt.

⁶³ Spontanzitat von H. Schürmann.

⁶⁴ Rn. 36 der Entscheidung.

⁶⁵ Rn. 39 der Entscheidung.

⁶⁶ Vgl. Unterhaltsrechtliche Leitlinien der OLG Ziff. 21.3.2 und 21.3.3.

Wenn die Ersparnis durch häusliches Zusammenleben 10% beträgt⁶⁷, dann muss der **Familiensockel selbstbehalt** im Elternunterhalt 2.520 € betragen (2 x 1.400 x 0,9). Eine Anhebung der seit Juli 2005 festgeschriebenen Selbstbehalte ist ohnehin erforderlich⁶⁸. Diese, sich aus der konsequenten Anwendung der Berechnungsmethode des BGH ergebende Erhöhung des Familiensockel selbstbehaltes wäre zwanglos aus dem Rechenweg des BGH abzuleiten. Indessen scheinen die von den OLG festgelegten Selbstbehalte auch für den BGH sakrosankt.

c) Der Einsatzbereichs des Rechenmodells des BGH

Auch der vom BGH selbst begrenzte Einsatzbereich des Rechenmodells ist unbefriedigend. Man weiß zum einen nicht, was ‚selbstbehaltstnahe Einkünfte‘⁶⁹ sind, wo sie enden und wie weit sie gehen und man weiß auch nicht, warum das Rechenmodell nur auf die Fälle begrenzt ist, in denen das unterhaltspflichtige Kind mehr als der Gatte verdient. Es zeigt sich nämlich, dass auch in der umgekehrten Konstellation das vom BGH nunmehr entwickelte Rechenmodell angemessene Ergebnisse bringt:

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	800,00 €		2.100,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	28%	2.900,00	72%
./. Familien SB		-2.450,00 €	
Resteinkommen		450,00 €	Synergiesatz 10%
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 450,00		-45,00 €	
Famlieneinkommen > Familienselbstbehalt: 450,00 - 45,00 =		405,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 405,00 / 2 =		202,50 €	
+ Familien SB		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 202,50 =		2.652,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 2.652,50 x 28% =		-731,72 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 800,00 - 731,72 =		68,28 €	

d) Ergänzungen des BGH-Rechenmodells

Zwei kleine Änderungen müssten dem Berechnungsmodell nur implementiert werden, um seinen Einsatzbereich auch über den von ‚selbstbehaltstnahen Einkünften‘ zu erweitern. Bei hohen Einkünften entspricht es nämlich einem Erfahrungssatz, dass diese nicht mehr in den Konsum fließen, sondern der Vermögensbildung dienen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, zu Lasten des unterhaltsberechtigten Elternteils auch jenseits der Bildung von Vorsorgevermögen⁷⁰ weitere Vermögensbildung zuzulassen. Man muss daher für die Bildung des individuellen Familienselbstbehaltes durch Addition der Hälfte des den Sockel selbstbehalt übersteigenden **Famlieneinkommens** eine **Obergrenze** bilden. Ich habe vorgeschlagen, diese Obergrenze bei 5.000 € zu ziehen⁷¹, weil jenseits eines solchen Famlieneinkommens für zwei Personen der ‚Luxus‘ beginnt, den der BGH zu Recht nicht schonen wollte⁷². Man kann diese Grenze auch anders verorten. Die Implementierung einer ‚Luxus-Obergrenze‘ führt auch nicht dazu, dass der Unterhaltspflichtige jeden die Obergrenze übersteigenden Euro für den Elternunterhalt einzusetzen hätte. Dies ergäbe sich nur dann, wenn er ‚Alleinverdiener‘ wäre. Ansonsten trüge er – anteilig – auch jenseits dieser Grenze zum Familienunterhalt entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der zusammenlebenden Partner bei.

⁶⁷ Der BGH leitet diesen Satz aus dem Sozialrecht, § 20 SGB XII ab, er lässt sich aber auch aus dem Wägungsschema des Warenkorbes ableiten, dazu Hauß, Elternunterhalt, 3.A. Rn. 379 ff.

⁶⁸ Dazu Schürmann/Hauß, FamRB 2010, 245 und OLG Frankfurt FamRB 2010, 258.

⁶⁹ Der BGH spricht von ‚Einkünften in der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Größenordnung, nämlich bei einem Familieneinkommen von 2.900 bzw 2.600 €‘

⁷⁰ Dazu ausführlich Hauß, FamRB 2010, ...

⁷¹ Hauß, Elternunterhalt, 3.A., Rn. 388.

⁷² BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

Auch eine solche ‚**Luxusobergrenze**‘ ist jedoch ihrer individuellen Widerlegung zugänglich, wozu es allerdings konkreten und belegten Sachvortrags des Unterhaltspflichtigen Kindes bedürfte. Weist dieses – trotz eines hohen Einkommens – einen vollständigen Einkommensverzehr durch nicht dem – verzichtbaren – Luxus zuzuordnende Lebensverhältnisse nach⁷³, kann auch in diesen Fällen eine höhere Bemessung des individuellen Familienselbstbehaltes zulässig sein.

Neben der ‚Obergrenze‘ beim individuellen Familienselbstbehalt ist jedoch auch eine **Obergrenze bei der ‚Ersparnis durch Zusammenleben‘** einzuführen. Die Höhe der ‚Ersparnis durch häusliches Zusammenleben‘ kann man nicht in alle Einkommensebenen erweitern⁷⁴, weil neben der Ersparnis von Wohn- und Kommunikationskosten vielleicht noch beim Urlaub Einsparungen zu erzielen sind. Einsparungen bei Kleidung, Teilnahme am kulturellen Leben, Transport etc. sind nur minimal erzielbar und auch bei Lebensmitteln können nur geringe Vorteile durch Zusammenleben erzielt werden⁷⁵. Es scheint daher sinnvoll eine Obergrenze der Ersparnisse festzulegen, die m.E. bei 700 € anzusiedeln ist⁷⁶. Dies entspricht einem Einkommen von 5.950 € bei der vom BGH in seiner Entscheidung angewendeten Methode unterschiedlicher Sätze ‚der Ersparnis durch häusliches Zusammenleben‘. 350 € Ersparnis resultiert aus dem reduzierten Familiensockelselbstbehalt von 2.450 € gegenüber 2.800 € und weitere 350 € aus den 3.500 € Familieneinkommen, das 2.450 übersteigt. Daraus folgt dann ein ‚individueller Familienselbstbehalt‘ von 4.200 €.

Reduziert man die ‚Ersparnis häuslichen Zusammenlebens‘ auf einen einheitlichen Satz von 10%, resultieren 280 € Ersparnis aus dem um 10% reduzierten Familiensockelselbstbehalt (2.520 €) und 420 € aus dem darüber hinaus gehenden Einkommen von 4.200 €. Ab einem bereinigten Familieneinkommen von 6.720 € würde demnach eine weitere Steigerung der Ersparnis häuslichen Zusammenlebens nicht mehr angenommen werden können. Dies entspräche einem ‚individuellen Familienselbstbehalt‘ von 4.410 €: 2.520 (Sockel-SB) + ½ des den Sockel-SB übersteigenden Einkommens [(6.720 – 2.520) x ½ = 1.890 + 2.520 = 4.410].

Das Ergebnis einer derartigen Ergänzung der Berechnungsmethode des BGH durch den einheitlichen Ersparnisatz von 10% und seiner Obergrenze führt nur zu einer minimalen Verminderung der Leistungsfähigkeit. Die Einführung einer Obergrenze des Familieneinkommens von 5.000 € hingegen führt zu einer deutlichen Steigerung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit bei hohen Familieneinkünften.

Mit diesen Korrekturen kann das Berechnungsmodell auch auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der Gatte des unterhaltspflichtigen Kindes mehr als dieses verdient. Es versteht sich von selbst, dass angesichts der Tatsache, dass das Schwiegerkind nicht unterhaltspflichtig ist, dessen Einkommen nur deutlich schwächer – und nur über den Familienunterhalt vermittelt – zum Elternunterhalt herangezogen werden kann. Man kann daher nicht nur die Höhe des Familieneinkommens betrachten. Wichtig ist auch, wer von den Ehegatten oder Partnern das Einkommen erzielt. Ignorierte man diesen Aspekt, triebe man Zusammenlebende in die Trennung, weil diese ab mittleren Einkünften - selbst dann ökonomisch sinnvoll wäre, wenn ein möbliertes Zimmer angemietet würde.

Die ‚Nagelprobe‘ der Berechnungsmodelle ist stets der Anstieg der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit in verschiedenen Einkommenskonstellationen. In der nachstehenden Grafik ist die

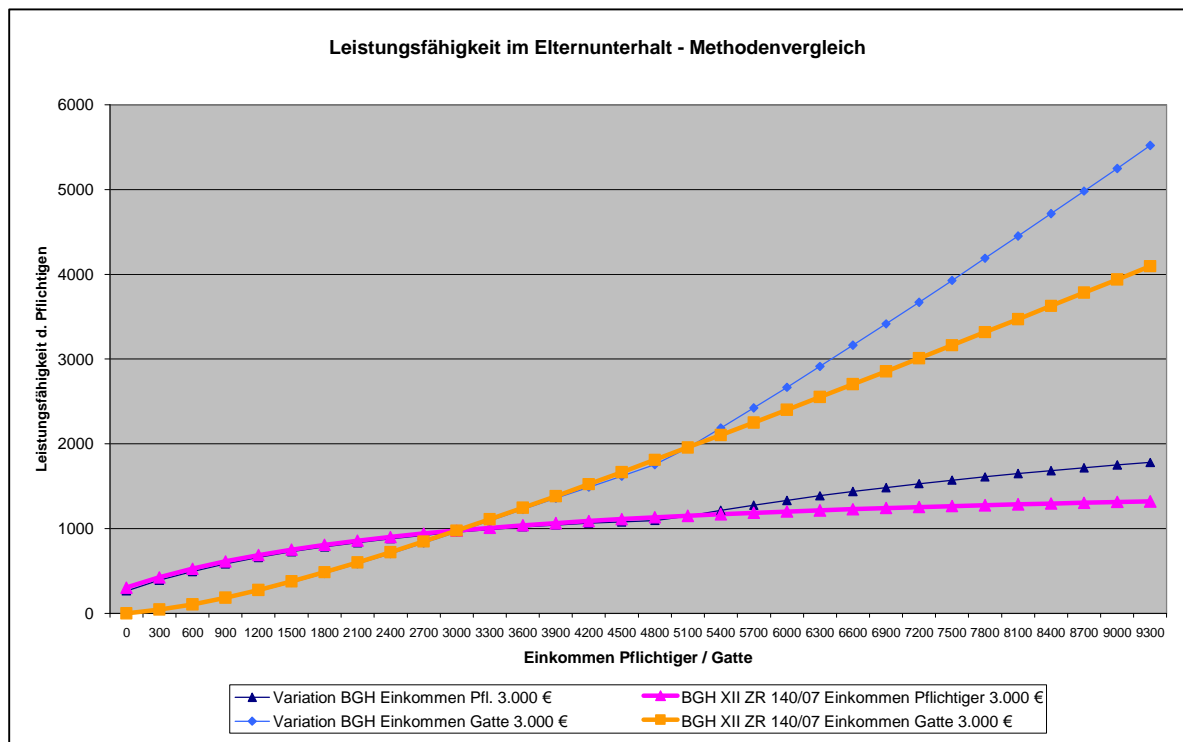
⁷³ OLG Hamm v. 22.11.2004 - 8 UF 411/00, OLGR Hamm 2005, 201; kritisch *Hauß*, Elternunterhalt, Rn 320 ff.

⁷⁴ Eschenbruch/*Klinkhammer*, Rn. 2.96; Schnitzler/*Günther*, § 11, Rdn. 107.

⁷⁵ Der in oberen Einkommensverhältnissen beliebte Kaviar und Champagner wird bei Erwerb einer doppelten Einzelration meist noch nicht rabattiert.

⁷⁶ Ausführlich dazu *Hauß*, Elternunterhalt Rn. 379ff.

Entwicklung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit einmal bei feststehendem Einkommen des Unterhaltspflichtigen von 3.000 € und variablem Einkommen des Gatten und umgekehrt dargestellt. Die beiden ‚dicken Linien‘ geben die Berechnungsmethode des BGH wieder. Die dünnen Linien die hier vorgeschlagene Modifikation. Es wird deutlich, dass die Vereinheitlichung des Satzes der ‚häuslichen Ersparnis‘ kaum Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit hat und daher wegen der einheitlichen Struktur der Berechnung zu deren Vereinfachung beiträgt. Die Einführung der Obergrenze des ‚individuellen Familienunterhaltes‘ indessen führt zu einem deutlichen Anstieg der unterhaltsrechtlichen Belastung. Allerdings findet dieser in einer Einkommensregion statt, in der ein solcher Anstieg auch ohne weiteres zu verkraften ist. Die Grafik macht auch deutlich, dass durch eine Veränderung der Obergrenze des individuellen Familienselbstbehaltes ein nachhaltiger Effekt auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit erzielt wird. Um den Einsatzbereich der Berechnungsmethode des BGH über die vom BGH diskutierten unklaren Schranken hinaus zu erweitern, müsste die Justierung dieser Obergrenze von der Rechtspraxis diskutiert werden.



e) Beispielrechnungen

(1) Pflichtiger – geringes Einkommen, Schwiegerkind mittleres Einkommen

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	800,00 €		2.100,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	28%	2.900,00	72%
./. Familien SB		-2.450,00 €	
Resteinkommen		450,00 €	Synergiesatz 10%
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 450,00		-45,00 €	
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 450,00 - 45,00 =		405,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 405,00 / 2 =		202,50 €	
+ Familien SB		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 202,50 =		2.652,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 2.652,50 x 28% =		-731,72 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 800,00 - 731,72 =		68,28 €	
Methode: BGH XII ZR 140/07 Vorschlag Hauß			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	800,00 €		2.100,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	28%	2.900,00	72%
./. Familien SB: 2 x 1.400,00 - 2 x 1.400,00 x 10,0%		-2.520,00 €	Synergiesatz 10,0%
Resteinkommen: 2.900,00 - 2.520,00		380,00 €	
./. Haushaltsersparnis: 10,0% des Resteinkommens von: 380,00		-38,00 €	max. 420 €
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 380,00 - 38,00 =		342,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 342,00 / 2 =		171,00 €	
+ Familien SB		2.520,00 €	SB-Höchstwert
individueller Familienselbstbehalt: 2.520,00 + 171,00 =		2.691,00 €	5.000,00 €
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 2.691,00 x 28% =		-742,34 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 800,00 - 742,34 =		57,66 €	

(2) Pflichtiger geringes – Schwiegerkind hohes Einkommen

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	800,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	17%	4.600,00	83%
./. Familien SB		-2.450,00 €	Synergiesatz 10%
Resteinkommen		2.150,00 €	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 2.150,00		-215,00 €	
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 2.150,00 - 215,00 =		1.935,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 1.935,00 / 2 =		967,50 €	
+ Familien SB		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 967,50 =		3.417,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 3.417,50 x 17% =		-594,35 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 800,00 - 594,35 =		205,65 €	
Methode: BGH XII ZR 140/07 Vorschlag Hauß			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	800,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	17%	4.600,00	83%
./. Familien SB: 2 x 1.400,00 - 2 x 1.400,00 x 10,0%		-2.520,00 €	Synergiesatz 10,0%
Resteinkommen: 4.600,00 - 2.520,00		2.080,00 €	
./. Haushaltsersparnis: 10,0% des Resteinkommens von: 2.080,00		-208,00 €	max. 420 €
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 2.080,00 - 208,00 =		1.872,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 1.872,00 / 2 =		936,00 €	
+ Familien SB		2.520,00 €	SB-Höchstwert
individueller Familienselbstbehalt: 2.520,00 + 936,00 =		3.456,00 €	5.000,00 €
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 3.456,00 x 17% =		-601,04 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 800,00 - 601,04 =		198,96 €	

(3) Pflichtiger hohes – Schwiegerkind höheres Einkommen

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	2.900,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	43%	6.700,00	57%
./. Familien SB		-2.450,00 €	
Resteinkommen		4.250,00 €	Synergiesatz
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 4.250,00		-425,00 €	10%
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 4.250,00 - 425,00 =		3.825,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 3.825,00 / 2 =		1.912,50 €	
+ Familien SB		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 1.912,50 =		4.362,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 4.362,50 x 43% =		-1.888,25 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 2.900,00 - 1.888,25 =	1.011,75 €		

Methode: BGH XII ZR 140/07 Vorschlag Hauß			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	2.900,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	43%	6.700,00	57%
./. Familien SB: 2 x 1.400,00 - 2 x 1.400,00 x 10,0%		-2.520,00 €	Synergiesatz
Resteinkommen: 6.700,00 - 2.520,00		4.180,00 €	10,0%
./. Haushaltsersparnis: 10,0% des Resteinkommens von: 4.180,00		-418,00 €	max. 420 €
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 4.180,00 - 418,00 =		3.762,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 3.762,00 / 2 =		1.881,00 €	
+ Familien SB		2.520,00 €	SB-Höchstwert
individueller Familienselbstbehalt: 2.520,00 + 1.881,00 =		4.401,00 €	5.000,00 €
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 4.401,00 x 43% =		-1.904,91 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 2.900,00 - 1.904,91 =	995,09 €		

(4) Pflichtiger überdurchschnittlich hohes – Schwiegerkind hohes

Methode: BGH XII ZR 140/07			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	5.000,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	57%	8.800,00	43%
./. Familien SB		-2.450,00 €	
Resteinkommen		6.350,00 €	Synergiesatz
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 6.350,00		-635,00 €	10%
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 6.350,00 - 635,00 =		5.715,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 5.715,00 / 2 =		2.857,50 €	
+ Familien SB		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 2.857,50 =		5.307,50 €	
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 5.307,50 x 57% =		-3.015,63 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 5.000,00 - 3.015,63 =	1.984,38 €		

Methode: BGH XII ZR 140/07 Vorschlag Hauß			
	Pflichtiger		Gatte
anrechenbares Einkommen	5.000,00 €		3.800,00 €
Anteile am Gesamteinkommen	57%	8.800,00	43%
./. Familien SB: 2 x 1.400,00 - 2 x 1.400,00 x 10,0%		-2.520,00 €	Synergiesatz
Resteinkommen: 8.800,00 - 2.520,00		6.280,00 €	10,0%
./. Haushaltsersparnis: 10,0% des Resteinkommens von: 6.280,00		-420,00 €	max. 420 €
FamEinkommen > Familienselbstbehalt: 6.280,00 - 420,00 =		5.860,00 €	
1/2 des den Familien-SB übersteigenden Einkommens: 5.860,00 / 2 =		2.930,00 €	
+ Familien SB		2.520,00 €	SB-Höchstwert
gekappter individueller Familienselbstbehalt: 2.520,00 + 2.930,00 =		5.000,00 €	5.000,00 €
vom U-Pflichtigen zu deckender FamSB: 5.000,00 x 57% =		-2.840,91 €	
für Elternunterhalt einzusetzen: 5.000,00 - 2.840,91 =	2.159,09 €		

f) Haftungsteilung zwischen Geschwistern

Geschwister haften für den Unterhaltsbedarf ihrer Eltern anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen⁷⁷ (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB). Dementsprechend gehört es zur Schlüssigkeit der Begründung eines Unterhaltsanspruchs, dass der Sozialhilfeträger Ausführungen zur Höhe der jeweiligen Unterhaltsquote und deren Berechnung macht. Fehlt es daran, ist die Unterhaltsforderung nicht schlüssig begründet mit der Folge, dass sich der Unterhaltspflichtige gegen die Inanspruchnahme wehren kann⁷⁸. Der Sozialhilfeträger beschränkt sich dabei oftmals darauf, zur Frage der Einkommensverhältnisse vorzutragen. Dies ist nicht ausreichend⁷⁹. Angesichts des klaren Wortlautes sind auch die Vermögensverhältnisse der horizontalen Haftungsgenossen darzulegen.

Sehr häufig verweigert der Sozialhilfeträger im vorgerichtlichen Verfahren die Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschwisterkinder unter Hinweis auf den Datenschutz. Solange die Haftungsquote durch den Sozialhilfeträger für das unterhaltspflichtige Kind nicht nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert wird, liegt eine schlüssige Unterhaltsforderung nicht vor. Das unterhaltspflichtige Kind sollte daher bis zur nachvollziehbaren Dokumentation der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geschwisterkinder einen Unterhaltsanspruch nicht akzeptieren. Dabei reicht die Behauptung des Einkommens der Geschwisterkinder nicht aus. Vielmehr sind nachvollziehbare Unterlagen wie Einkommensnachweise, Steuererklärungen, Vermögensnachweise etc. vorzulegen. Soweit die Träger der Sozialhilfe dazu vielfach erst in einem gerichtlichen Verfahren bereit sind und sich zu ihrer vermeintlichen datenschutzrechtlichen Absicherung auf eine entsprechende richterliche Anordnung beziehen wollen, ändert dies nichts an der Unschlüssigkeit des Antrages. Zur Darlegung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit eines Geschwisterkindes gehört auch die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Gatten, da diese – vermittelt über den Familienunterhalt – die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Wird ein Unterhaltsbegehren erst im gerichtlichen Verfahren schlüssig dargelegt, kann das unterhaltspflichtige Kind den Unterhaltsanspruch dann durch ein prozessuales sofortiges Anerkenntnis ganz oder teilweise anerkennen. Dies hat zur Folge, dass der Träger der Sozialhilfe die Kosten des Verfahrens und damit auch die Anwaltskosten Kosten des unterhaltspflichtigen Kindes in Höhe des abgegebenen Anerkenntnisses zu übernehmen hat.

Die Auffassung, das Datenschutzrecht verhindere die Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mitglieder einer horizontalen Haftungsgemeinschaft an die anderen Mitglieder, ist jedoch weder im Gesetz noch in der Rechtsdogmatik begründet. Nichts hindert einen Sozialhilfeträger, eine schlüssige Unterhaltsforderung auch bereits außergerichtlich zu erheben.

Praxistipp: Es empfiehlt sich, dem Träger der Sozialhilfe bereits in der vorgerichtlichen Korrespondenz mitzuteilen, dass man sich ein sofortiges (Teil)Anerkenntnis mit der entsprechenden negativen Kostenfolge für den Sozialhilfeträger vorbehält. Die dadurch entstehende Unsicherheit des Sozialhilfeträgers hat bereits in einigen praktischen Fällen dazu geführt, dass Unterhaltsansprüche nicht weiter verfolgt wurden.

⁷⁷ BGH v. 25.06.2003 – XII ZR 63/00, FamRZ 2004, 186

⁷⁸ OLG Frankfurt v. 11.12.2003 – 2 UF 181/03, FamRZ 2004, 1745.

⁷⁹ Heiß/Born/Hußmann, Kap. 13, Rn. 69.

Den Sozialverwaltungen ist zu empfehlen, die durch nichts gerechtfertigte Verschanzung hinter dem Datenschutz aufzugeben und bereits im außergerichtlichen Vorfeld einer Entscheidung schlüssige Unterhaltsforderungen zu erheben und dazu die wirtschaftlichen Daten der Mitglieder der horizontalen Haftungsgemeinschaft den Unterhaltspflichtigen mitzuteilen.

7. Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes

Wer seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig ist, haftet aus Einkommen und Vermögen⁸⁰. Da die Unterhaltspflicht nicht dem Schwiegerkind obliegt, bleibt konsequenterweise dessen Vermögen vollständig aus der unterhaltsrechtlichen Haftung ausgeklammert. Allenfalls die Erträge des Vermögens, Zins- oder Mieteinnahmen, können dem Einkommen des Schwiegerkindes zugerechnet werden und dadurch das verfügbare Familieneinkommen und den Familienunterhalt erhöhen. Gleichgültig, wie hoch das Vermögen des Schwiegerkindes ist, ein Verzehr dieses Vermögens zugunsten der Schwiegereltern kann unterhaltsrechtlich nicht verlangt werden. Ist dagegen das unterhaltspflichtige Kind vermögend, kann ein Verzehr dieses Vermögens zum Zwecke der Finanzierung des Unterhaltes pflegebedürftiger Eltern verlangt werden, es sei denn, die Verwertung des Vermögens ist unzumutbar. Das ist dann der Fall, wenn es sich um Schonvermögen handelt. Schonvermögen kann aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus definiert werden.

a) Immobilienvermögen

Einigkeit besteht, dass eine **selbstgenutzte Immobilie** nicht veräußert oder anderweitig werden muss. Sie dient dem Elternunterhalt allein durch die Zurechnung eines Wohnvorteils. **Sonstiges Immobilienvermögen** müsste verwertet werden, wenn sie nicht zum Altersvorsorgevermögen zu rechnen sind und ihr Ertrag nicht zum Familienunterhalt benötigt wird. **Auslands-, Wochenend- und Ferienimmobilien** sind nur dann geschützt, wenn ihre regelmäßige Nutzung den Lebensstil und das Lebensniveau der Unterhaltspflichtigen geprägt hat und sie nicht als ‚Luxus‘ einzustufen sind. Insoweit kann die jedes Wochenende genutzte Wochenendwohnung anders zu beurteilen sein, als die lediglich gelegentlich genutzte Ferienwohnung in Florida, die neben dem Lust- und Nutzwert eher dem Vermögensaufbau zur Altersnutzung dient und daher allenfalls im Rahmen des Altersvorsorgevermögen zu schützen wäre. Werden jedoch aus der Vermietung einer Ferienwohnung Einkünfte erzielt, die zum geschützten Lebensunterhalt des Unterhaltspflichtigen und der vorrangig Unterhaltsberechtigten benötigt werden, stellt auch eine Ferienwohnung Schonvermögen dar und ist nicht zu verwerten⁸¹.

Vermögen, das der Unterhaltspflichtige zur **Finanzierung von allfälligen Reparaturen oder Ersatzinvestitionen** an einer Immobilie gebildet und angelegt hat, ist ebenfalls Schonvermögen (Dacherneuerung, Heizungsanlage etc.). Dies ist umstritten⁸² und wird insbesondere von der Verwaltungspraxis nur zögerlich anerkannt. Genau wie Rücklagenansparung bei der Berechnung des bereinigten Einkommens jedoch in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen ist, muss das aus dem nicht anrechenbaren Einkommen für konkret zu benennende Reparaturen gebildete Vermögen unterhaltsrechtlich geschützt werden. Eine unterschiedliche Handhabung der Rückstellungen bei Eigentumswohnungen (Hausgeld) und anderen Immobilien ließe sich nicht rechtfertigen.

⁸⁰ BGH, FamRZ 1986, 48, 50; Wendl/Staudigl/Pauling, § 2 Rz. 641.

⁸¹ OLG Köln, FamRZ 2003, 470.

⁸² OLG Köln, FamRZ 2002, 572.

Vermögen, das zu Anschaffung einer Immobilie angespart wurde, deren Erwerb aber zum Zeitpunkt der Entstehung der Unterhaltspflicht noch nicht realisiert war, kann trotzdem Schonvermögen und damit dem unterhaltsrechtlichen Zugriff entzogen bleiben⁸³.

b) Altersvorsorgevermögen

Unstreitig ist, dass dem unterhaltspflichtigen Kind ein **Altersvorsorgevermögen** als Schonvermögen zusteht. Die Höhe dieses Vermögens hängt vom Alterseinkommensbedarf des Unterhaltsberechtigten ab. Grundsätzlich ist anerkannt, dass ein Unterhaltspflichtiger neben der Eigensicherung des täglichen Lebensbedarfs auch Vorkehrungen zur Sicherung seines angemessenen Lebensbedarfs im Alter hat⁸⁴. Wie hoch dieser angemessene Bedarf ist, kann nie abschließend und generell für alle Fälle bestimmt werden.

Der BGH hat das Altersvorsorgevermögen **pauschaliert mit 5% des letzten Bruttoeinkommens**, gerechnet auf die zurückgelegte Arbeitszeit und mit 4% aufgezinst als **Schonvermögen** deklariert⁸⁵. Dies hat der BGH damit begründet. Dass man dem Unterhaltspflichtigen nicht eine Altersvorsorgerücklage aus dem Einkommen in Höhe von 5% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens und von 25% des nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommens zubilligen kann, wenn man das so gebildete Vermögen nicht vor der unterhaltsrechtlichen Inanspruchnahme bewahrt.

Das danach zu bildende Vorsorgevermögen kann einfach nach der nachfolgenden Tabelle berechnet werden:

Jahreswerte									
Aufzinsungsfaktoren (Zinssatz 4%) zur Berechnung des Altersvorsorgeschonvermögens auf Jahresbasis (BGH v. 30.8.2008, FamRZ 2008, 1511)									
Jahre	Aufzinsungs-faktor	Jahre	Aufzinsungs-faktor	Jahre	Aufzinsungs-faktor	Jahre	Aufzinsungs-faktor	Jahre	Aufzinsungs-faktor
für sozialversicherungspflichtiges Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) 2010: 66.000 € / 55.800 € pro Jahr									
1	0,0500	11	0,6743	21	1,5985	31	2,9664	41	4,9913
2	0,1020	12	0,7513	22	1,7124	32	3,1351	42	5,2410
3	0,1561	13	0,8313	23	1,8309	33	3,3105	43	5,5006
4	0,2123	14	0,9146	24	1,9541	34	3,4929	44	5,7706
5	0,2708	15	1,0012	25	2,0823	35	3,6826	45	6,0515
6	0,3316	16	1,0912	26	2,2156	36	3,8799	46	6,3435
7	0,3949	17	1,1849	27	2,3542	37	4,0851	47	6,6473
8	0,4607	18	1,2823	28	2,4984	38	4,2985	48	6,9632
9	0,5291	19	1,3836	29	2,6483	39	4,5205	49	7,2917
10	0,6003	20	1,4889	30	2,8042	40	4,7513	50	7,6334
für nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen (oder Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze) 2010: 66.000 € / 55.800 €									
1	0,2500	11	3,3716	21	7,9923	31	14,8321	41	24,9566
2	0,5100	12	3,7565	22	8,5620	32	15,6754	42	26,2049
3	0,7804	13	4,1567	23	9,1545	33	16,5524	43	27,5031
4	1,0616	14	4,5730	24	9,7707	34	17,4645	44	28,8532
5	1,3541	15	5,0059	25	10,4115	35	18,4131	45	30,2573
6	1,6582	16	5,4561	26	11,0779	36	19,3996	46	31,7176
7	1,9746	17	5,9244	27	11,7711	37	20,4256	47	33,2363
8	2,3036	18	6,4114	28	12,4919	38	21,4926	48	34,8158
9	2,6457	19	6,9178	29	13,2416	39	22,6023	49	36,4584
10	3,0015	20	7,4445	30	14,0212	40	23,7564	50	38,1668
Beispiel: Jahreseinkommen brutto: 72.000 € Alter 57 Jahre (Erwerbszeit 40): 66.000 x 4,7513 + 6.000 x 23,7564 = 313.584,20 + 142.538,27 = 456.122,48 €									

⁸³ OLG Hamm v. 6.8.2009 – 2 UF 241/08, FamRZ 2010, 303.

⁸⁴ BGH v. 30.8.06, FamRZ 2006, 1511.

⁸⁵ BGH v. 30.8.06, FamRZ 2006, 1511.

Im Einzelfall muss aber darüber hinaus weiteres Altersvorsorgeschonvermögen zulässig sein, wenn nämlich ansonsten eine angemessene Altersversorgung des Unterhaltspflichtigen nicht gewährleistet ist⁸⁶. Dafür kann es viele Gründe geben. Häufigster Grund wird die Insuffizienz der eigenen Altersversorgung als Folge der Durchführung des Versorgungsausgleichs sein. Dieser halbiert bei langen Ehen oftmals die Altersversorgung mit der Folge, dass im Alter eine angemessene Altersversorgung auch des Ausgleichspflichtigen nicht mehr gegeben ist. Störungen in der Versorgungsbiographie und ein diskontinuierlicher Altersversorgungsaufbau erfordern stets genau zu prüfen, ob auch jenseits der vom BGH gezogenen Grenzen zusätzlichen Altersvorsorgevermögen erforderlich ist. Dazu ist jedoch konkreter Sachvortrag erforderlich.

Untere Grenze des angemessenen Altersbedarfs ist der derzeit von der Rechtsprechung im Elternunterhalt geltende Selbstbehalt. Dieser beträgt – unabhängig davon, ob das unterhaltspflichtige Kind berufstätig ist oder nicht, 1.400 €. Erreicht die Altersversorgung des Kindes diese Höhe voraussichtlich nicht, muss zusätzliches Schonvermögen ausgewiesen werden. **Obergrenze einer angemessenen Altersversorgung** wird die lange Zeit als angemessene Altersversorgung angesehene Grenzen von 75% des letzten Nettoeinkommens anzusehen sein.

Altersvorsorgevermögen des Gatten des Unterhaltspflichtigen kann – wie auch sonstiges Vermögen – in beliebiger Höhe vorhanden sein, ohne dass es zum Zwecke der Befriedigung des Unterhaltsanspruchs von Schwiegereltern aufgezehrt werden müsste.

Die Rechtsprechung des BGH zum Altersschonvermögen führt zu einer recht ansehnlichen Altersversorgung. Unterstellt, das unterhaltspflichtige Kind habe bis zur Inanspruchnahme auf Elternunterhalt im Alter von 45 Jahren stets das Durchschnittseinkommen der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten erzielt und werde dies auch weiterhin bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres tun, dann ergäbe sich eine Rente in Höhe von 1.045,20 (40 x 26,13). Bei einem Durchschnittseinkommen von 2.652 € errechnet sich bei einem Rechnungszins von 4% nach 20 Jahren ein Schonvermögen von ca. 48.000 € und nach 40 Berufsjahren von ca. 155.000 €. Daraus lässt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen über die Restlebenszeit von ca. 197 Monaten⁸⁷ eine monatliche Rente von 1.070 € generieren⁸⁸.

Altersvorsorgeschonvermögen muss nicht in einer spezifischen Form angelegt werden. Gleichgültig, ob die Gelder als klassisches Sparvermögen, als Rentenvermögen, in Riester- oder Rürup-Renten, Aktien, Edelmetallen oder unter dem Kopfkissen angelegt sind, der BGH lässt dem Unterhaltspflichtigen insoweit vollständige Anlagefreiheit⁸⁹. Dies kann kritisiert werden, weil derartig beliebig angelegtes Vorsorgevermögen auch zu allen anderen Zwecken verwandt werden kann als zur Altersvorsorge. So mag das unterhaltspflichtige Kind nach dem Tod des Unterhaltsberechtigten – aus Freude oder Gram – eine Weltreise mit diesem Vermögen finanzieren. Auch können unterhaltsrechtlich beachtliche monatliche Altersvorsorgerücklagen vom Einkommen, die dazu führen die Unterhaltspflicht zu vermindern oder aufzuheben, unmittelbar nach dem Ableben des Unterhaltsberechtigten gestoppt werden und das reservierte Vermögen aufgelöst werden. Diese abstrakte Gefahr kann jedoch nicht dazu führen, dem Unterhaltspflichtigen unter Verletzung seiner Handlungsfreiheit vorzuschreiben, wie und wo er sein Geld anlegt. Abgesehen

⁸⁶ OLG Hamm v. 25.8.2009 – II-13 UF 201/08 (n. veröffentlicht).

⁸⁷ Das entspricht der Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes.

⁸⁸ Tatsächlich liegt die erzielbare Versorgung ca. 30% niedriger, sofern das Vermögen bei einer Versicherung o.ä. angelegt wurde, weil deren Verwaltungskosten und Profite aus der Versorgungsanlage zu finanzieren sind.

⁸⁹ BGH FamRZ 2006, 1511.

davon sind auch Lebensversicherungen auf- und abtretbar, können beliehen und verpfändet werden.

c) Sonstiges Schonvermögen

Auch über das Altersvorsorge- und Reparaturvermögen hinaus kann Vermögen als Schonvermögen zu werten sein, wenn eine unterhaltsrechtlich zu billigende Ausgabe erforderlich wird (**Notbedarfsvermögen**). So z.B. ein geplanter PKW-Kauf als Ersatz für den gefahrenen PKW oder für eine andere, nicht aus den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu finanzierende Investition. Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Schonvermögens ist jedoch, dass der Grund der Investition unterhaltsrechtlich billigenswert ist. Neben solch konkreten Vermögensreservierungen ist auch eine allgemeine Rücklage für allfällige Gegebenheiten, Reparaturen und Ersatz von Haushaltesgeräten, Überbrückungen im Fall von Krankheit oder Arbeitslosigkeit etc. anzuerkennen. Die Höhe einer solchen allgemeinen Rücklage ist bislang nicht zuverlässig bestimmbar. Sie definiert sich m.E. in Höhe des dreifachen Monatsnettoeinkommens und entspräche somit einer hanseatischen Kaufmannsregel, die auch noch im Dispokreditzeitalter Gültigkeit für sich beanspruchen sollte⁹⁰. Unterste Grenze eines solchen Notbedarfsvermögens ist die sozialhilferechtlich definierte Notgroschengrenze von 2.600 € (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

8. Verwirkung

a) Verwirkung durch Zeitablauf

Dem Aspekt der **Verwirkung durch Zeitablauf** kommt im Bereich des Elternunterhaltes eine besondere Bedeutung zu. Macht ein unterhaltsberechtigter Elternteil Unterhaltsansprüche geltend und setzt er diese nicht zeitnah durch, kann der Unterhaltspflichtige **nach Ablauf eines Jahres** den Einwand der Verwirkung erheben, ohne dass an das Umstandsmoment besondere Anforderungen zu stellen sind⁹¹.

Die Verwirkung eines Anspruches nach § 242 BGB kommt in Betracht, wenn der Berechtigte einen Anspruch längere Zeit nicht geltend macht (**Zeitmoment**), obwohl er hierzu in der Lage wäre und sich der Beklagte somit darauf eingerichtet hat, dass dies auch in Zukunft nicht der Fall sein wird⁹² (**Umstandsmoment**). Zwar stehe es einem Gläubiger grundsätzlich zu, Fristen auszuschnöpfen, doch können im Einzelfall Umstände vorliegen, welche die Ausübung eines Rechts als unzulässig erscheinen lassen.

Für das **Zeitmoment** ist es erforderlich, dass der Anspruch im Laufe eines bestimmte Zeitraumes nicht geltend gemacht wird, wobei eine pauschale Bestimmung des Zeitraumes nicht möglich ist⁹³. Maßgeblich ist vielmehr, dass eine Zeitspanne verstrichen ist, nach welcher mit einer Geltendmachung des Rechts vernünftigerweise nicht mehr zu rechnen ist⁹⁴.

Hierbei ist zu beachten, dass **Zeitmoment und Umstandsmoment** nicht selbstständig nebeneinander stehen, sondern sich wechselseitig beeinflussen⁹⁵. Ein maßgebliches Kriterium hier ist u.a. wie viel **Vertrauen der Berechtigten in die Nichtumsetzung des möglichen Rechts** erzeugt. Derartiges Vertrauen wird beispielsweise erzeugt durch ein Verhalten, welches nahe an

⁹⁰ Hauß, Elternunterhalt, Rdn. 457.

⁹¹ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

⁹² Palandt/Heinrichs, § 242, Rn. 87.

⁹³ Dauner-Lieb/Heidel/Ring/Krebs, § 242, Rn. 106.

⁹⁴ MüKo/Roth, § 242, Rn. 303.

⁹⁵ BGH, 19.12.2000 - X ZR 150/98 GRUR 2001, 323, 327.

einem **konkludenten Verzicht** liegt, indem etwa der Berechtigte bei der Verhandlung über einen relevanten Sachverhalt einen Anspruch nicht geltend macht⁹⁶.

Der BGH ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der **Schuldnerschutz bei Unterhaltsrückständen** für eine mehr als ein Jahr zurückliegende Zeit besondere Beachtung verdient⁹⁷ und stellt somit an das **Zeitmoment** betreffend der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen keine hohen Anforderungen. Es ist als erfüllt anzusehen, wenn die **Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die mehr als ein Jahr zurückliegen**. Diese Wertung kommt auch in § 1585b Abs. 3 BGB für den nachehelichen Unterhalt deutlich zum Ausdruck.

Dies gilt ebenso, wenn **Ansprüche aus übergegangenem Recht** geltend gemacht werden, da sich durch den Übergang Umfang, Inhalt und Natur des Anspruches nicht verändern und ein Unterhaltsgläubiger, wegen der Zweckbestimmung des Anspruches zur Deckung laufender Kosten, damit rechnen kann, zeitnah in Anspruch genommen zu werden⁹⁸.

Neben dem Zeitmoment kommt es für eine Verwirkung auf das **Umstandsmoment** an. Diese ist gegeben, wenn zu der verspäteten Geltendmachung Umstände hinzutreten, aufgrund derer der Unterhaltsverpflichtete sich nach **Treu und Glauben** darauf einrichten durfte nicht mehr in Anspruch genommen zu werden und sich entsprechend hierauf eingerichtet hat⁹⁹.

Grundsätzlich werden an das **Umstandsmoment** erhöhte Anforderungen gestellt. So ist beispielsweise von einer Verwirkung des Unterhaltsanspruches nur dann auszugehen, wenn ein Schuldner für mögliche Nachforderungen keine Rückstellungen gebildet hat oder es unterlassen hat, angesichts möglicher Nachforderungen seine Lebensverhältnisse anzupassen um wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Inanspruchnahme zu vermeiden¹⁰⁰.

Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** bildet der Bereich des **Azendentenunterhaltes**, indem hier **weniger strenge** Voraussetzungen an die Erfüllung des Umstandsmomentes zu stellen sind¹⁰¹. Danach kommt es nicht darauf an, ob der Pflichtige, der seine Lebensführung in Erwartung der unterbliebenen Inanspruchnahme anders gestaltet hat¹⁰². Demnach führt die Nicht-Geltendmachung eines Teilanspruches, zu einem abstrakten Vertrauensschutz. Der zuvor vom XII. Zivilsenat stets geforderten „**Vertrauensinvestition**“ bedarf es hier somit nicht¹⁰³. Selbst in der Ankündigung, weitere Unterhaltsansprüche geltend zu machen, hat die Rechtsprechung dann keinen die Verwirkung hindernden Umstand angenommen, wenn zwischen der Ankündigung und der tatsächlichen Geltendmachung des Unterhaltes für den fraglichen Zeitraum mehr als 1 Jahr liegt¹⁰⁴.

Die **Verwirkungseinrede** hat bei Elternunterhaltsansprüchen eine besondere Bedeutung. Vielfach sind die Träger der Sozialhilfe, die mit der Geltendmachung übergeleiteter Unterhaltsansprüche betraut sind, nicht in der Lage, Unterhaltsansprüche innerhalb eines Jahres geltend zu machen. Je komplexer der unterhaltsrechtliche Tatbestand ist, je mehr Unterhaltspflichtige Personen daran beteiligt sind und je aufwendiger die Ermittlung der Einkommensverhältnisse des

⁹⁶ So ausdrücklich: Dauner-Lieb/Heidel/Ring/Krebs, § 242, Rn. 107 m.w.N.

⁹⁷ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

⁹⁸ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698.

⁹⁹ Bamberger/Roth/Grüneberg, § 242, Rn. 141 m.w.N.; BGHZ 25, 47, 52; 84, 280, 281; 103, 62, 70.

¹⁰⁰ Vgl. statt vieler: Dauner-Lieb/Heidel/Ring/Krebs, § 242, Rn. 109 m.w.N.

¹⁰¹ BGH v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698 ff.

¹⁰² Brudermüller, NJW 2004, 631, 639.

¹⁰³ Brudermüller, NJW 2004, 631, 639.

¹⁰⁴ BGH, v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99, FamRZ 2002, 1698; OLG Frankfurt, 23.11.2005 – 3 UF 122/99, FamRZ 2000, 1391.

oder der Unterhaltspflichtigen ist, um so eher wird es gelingen, einen Teil der Ansprüche über die Verwirkungsgrenze hinweg zu bringen.

Deshalb ist es nicht immer ratsam, der auskunftsberechtigten Kommune gleich eine geordnete und übersichtliche Aufstellung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen vorzulegen. Je mehr die Arbeit der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Kommune selbst überbürdet wird, um so eher besteht die Möglichkeit, das Zeitmoment für die Verwirkungseinrede zu nutzen.

Praxistipp: Aus **anwaltlicher Sicht** empfiehlt es sich daher immer, die Auskunftserteilung dem Mandanten selbst und dem Sozialhilfeträger zu überlassen und erst dann als Bevollmächtigter des Unterhaltspflichtigen in Erscheinung zu treten, wenn die Auskunft erteilt worden ist und möglichst vor Berechnung des Unterhaltes durch den Sozialhilfeträger gewichtige Ausführungen zu einzelnen Fragen des Unterhaltsanspruchs, des anrechenbaren Einkommens und einer eventuellen unterhaltsrechtlichen Mithaftung von Geschwistern zu machen. Erfahrungsgemäß verzögert ein derartiges Vorgehen – jenseits von jeder materiellrechtlichen Berechtigung – ein Unterhaltsverfahren oftmals so stark, dass aus zeitlichen Gründen eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs in Betracht gezogen werden kann.

Auch unter dem Aspekt der Verwirkung sind **Nachforderungen** von Unterhalt durch den Berechtigten oder den Träger der Sozialhilfe zu werten. Dazu kommt es, wenn ein Sozialhilfeträger mit dem Unterhaltspflichtigen Verhandlungen über Unterhaltszahlungen führt und einen bestimmten Unterhaltsbetrag geltend macht, der nachträglich nach oben korrigiert wird. Auch in diesen Fällen ist nicht jede Korrektur nach oben unmöglich. Hat allerdings der Träger der Sozialhilfe eine bestimmte Forderung begründet, muss der Unterhaltspflichtige nicht damit rechnen, dass diese erhöht wird sondern kann darauf vertrauen, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine Nachforderung begründet wird¹⁰⁵

b) Verwirkung gem. § 1611 BGB

In Bezug auf den Elternunterhalt reduziert § 1611 BGB den Unterhaltsanspruch des Berechtigten auf einen Unterhalt, der der Billigkeit entspricht, wenn der Unterhaltsberechtigte

- durch sittliches Verschulden bedürftig geworden ist,
- seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Pflichtigen gröblich vernachlässigt hat oder
- sich **gegenüber dem Unterhaltspflichtigen** oder einem nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen einer **vorsätzlichen schweren Verfehlung** schuldig gemacht hat.
- daneben entfällt die Unterhaltsverpflichtung vollständig, wenn die **Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen grob unbillig wäre** (§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB).

Das **sittliche Verschulden** muss von einem **erheblichen Gewicht**¹⁰⁶ und für die eingetretene Bedürftigkeit **ursächlich** sein¹⁰⁷. Unter diesen Verwirkungstatbestand werden Trunk-, Spiel- und Drogensucht¹⁰⁸ gefasst, wenn diese ursächlich für die eingetretene Bedürftigkeit sind.

¹⁰⁵ OLG Celle v. 02.09.2008 - 10 UF 101/08, FamRZ 2009, 1076.

¹⁰⁶ KK-FamR/Klein, § 1611 Rn. 5.

¹⁰⁷ Palandt/Diederichsen, § 1611 Rn. 3.

¹⁰⁸ KG v. 18.12.2001 – 18 UF 35/01, FamRZ 2002, 1357.

c) Verwirkungsgrund der mangelnden Altersvorsorge

Zentrale Bedeutung gewinnt die Fragestellung, ob die **mangelnde Altersvorsorge** des Unterhaltsberechtigten während seiner Erwerbszeit, die für die Unterhaltsbedürftigkeit kausal ist, den Vorwurf eines sittlichen Verschuldens im Rahmen von § 1611 BGB begründen kann. Diese Fragestellung ist bislang in Literatur und Rechtsprechung wenig untersucht worden. Grundsätzlich trifft jeden Erwerbstätigen die Verpflichtung, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Die **Obliegenheit zur Eigenvorsorge** kann aus dem allgemeinen Sittengesetz¹⁰⁹ abgeleitet werden. Ein sittliches Verschulden ist dann gegeben, wenn es um eine Vorwerfbarkeit von erheblichem Gewicht geht und das Verhalten sittliche Missbilligung verdient¹¹⁰.

Bevor man sich im Bereich des Elternunterhaltes mit der Frage des sittlichen Verschuldens beschäftigt ist die Vorfrage zu stellen, ob der Unterhaltsbedarf – das sittliche Verschulden hinweggedacht – entfielen, ob also das **sittliche Verschulden für den eingetretenen Unterhaltsbedarf kausal** ist. In den meisten Pflegebedarfsfällen wird dies nicht der Fall sein. Denn der Bedarf ist i.d.R. auch in diesen Fällen gegeben, in denen der Unterhaltsbedürftige angemessene Altersvorsorge betrieben hat. Zu einer jenseits der gesetzlichen Verpflichtung geschuldeten privaten Vorsorge für den Pflegefall ist der Unterhaltsberechtigte nicht verpflichtet.

Der BGH hat sich im Ehegattenunterhaltsrecht mit der Frage **mangelnder Bildung angemessener Altersvorsorge** auseinander gesetzt¹¹¹ und klargestellt, dass nicht jede Vernachlässigung der Obliegenheit, die Mittel zum eigenen Unterhalt im Rahmen des Zumutbaren selbst aufzubringen, als sittliches Verschulden anzusehen sei. Die Bedürftigkeit müsse vielmehr durch Verhaltensweisen herbeigeführt sein, „die bei objektiver Wertung sittlich zu missbilligen“ seien. In diesem Zusammenhang führt er Trunksucht, Arbeitsscheue, Spielleidenschaft und Verschwendung als sittlich verwerflich an.

Dem ist mit Skepsis zu begegnen. Soweit die mangelhafte Altersvorsorge adäquate Folge eines Suchtverhaltens ist, ist nur dann ein sittliches Verdikt auszusprechen, wenn der Unterhaltsbedürftige nichts zur Bekämpfung und Behandlung seiner Sucht getan hat¹¹². Sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Sucht aus Willensschwäche des Süchtigen unterblieben, kann auch dies das sittliche Verschulden von erheblichem Gewicht aufheben und die Berufung auf Unterhaltsverwirkung verhindern¹¹³.

Es wird erforderlich sein, die Fälle der Unterhaltsverwirkung aufgrund vorwerfbarer mangelnder Altersvorsorge zu systematisieren.

Kein sittliches Verschulden liegt vor, wenn der Arbeitsverdienst des Unterhaltsbedürftigen während der Erwerbsphase unverschuldet so niedrig gewesen ist, dass eine auskömmliche Altersversorgung nicht aufgebaut werden konnte. Dies schließt die Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Krankheit ein.

Sittliches Verschulden liegt vor, wenn trotz bestehender Möglichkeit Vorsorge für eine angemessene **Altersvorsorge** nicht betrieben wurde¹¹⁴ und die **beharrliche Missachtung der Vorsorgeobliegenheit** einen sittlichen Vorwurf von erheblichem Gewicht begründet. Dies kann zwei-

¹⁰⁹ Staudinger/Engler, § 1611 Rn. 14.

¹¹⁰ BGH v. 18.05.1983 – IVb ZR 375/81, FamRZ 1983, 803; BGH v. 06.12.1984 – IVb ZR 53/83, FamRZ 1985, 273.

¹¹¹ BGH v. 18.05.1983 – IVb ZR 375/81, FamRZ 1983, 803.

¹¹² Palandt/Brudermüller, § 1579 Rn. 18 m.w.N.; Finger, FamRZ 1995, 969; Heiß/Born/Hußmann, Kap. 13, Rn. 77.

¹¹³ BGH v. 13.01.1988 – IV b ZR 15/87, FamRZ 1988, 375.

¹¹⁴ AG Frankfurt/M. v. 06.06.2001 – 35 F 7001/99, FPR 2002, 76.

felhaft sein, wenn der Unterhaltspflichtige von der mangelnden Altersvorsorge profitiert hat. Wenn Eltern unter Außerachtlassung ihrer Altersvorsorge erhebliche und überobligatorische Mittel in die Ausbildung ihrer Kinder investieren, kann bei einer Altersbedürftigkeit daher nicht immer von einem sittlichen Verschulden von erheblichem Gewicht gesprochen werden. Dagegen könnte die beharrlich unterlassene Erwerbstätigkeit, um dem Müßiggang zu frönen, einen Verwirkungsgrund darstellen.¹¹⁵

Zweifelhaft ist, ob bei Pflegebedürftigkeit der Eltern und dem dadurch hervorgerufenen Unterhaltsbedarf überhaupt von einer durch sittliches Verschulden begründeten Unterhaltsbedürftigkeit gesprochen werden kann. Die Pflegefallvorsorge gehört nicht zum Vorsorgestandardrepertoire. Angesichts der Tatsache, dass das Eintreten des Pflegefalls für den Bedürftigen ebenso wenig planbar ist wie für den Unterhaltspflichtigen, kann eine Pflegebedarfsvorsorge in der Erwerbsphase des Unterhaltsbedürftigen nur im Rahmen der Pflegeversicherungsvorsorge verlangt werden. Die Absicherung eines darüber hinausgehenden Pflegefallbedarfs kann nicht verlangt werden. Durch ein sittliches Verschulden wird daher die Bedürftigkeit erst dann ausgelöst, wenn der Bedürftige im Angesicht der bevorstehenden Pflegebedürftigkeit Einkommen oder Vermögen vergibt, das den Eintritt der Bedürftigkeit verhindert hätte und diese Vergabe sittlich verwerflich wäre.

Der Vorwurf mangelnder Altersvorsorge begründet daher in den typischen Elternunterhaltsfällen nie eine Unterhaltsverwirkung als Folge eines sittlichen Verschuldens nach § 1611 Abs. 1 BGB.

d) Kontakt- und Beziehungslosigkeit – Vernachlässigung

Nach der Rechtsprechung stellt der Kontaktabbruch von Eltern gegenüber ihren Kindern nicht stets einen Verwirkungsgrund für Unterhaltszahlungen dar¹¹⁶. Ob allerdings die **Kontaktlosigkeit** zwischen Eltern und volljährigen Kindern bereits für sich allein genommen zur Annahme einer Unterhaltsverwirkung ausreicht,¹¹⁷ erscheint zweifelhaft, weil jedenfalls auch dem volljährigen Kind der Vorwurf zu machen ist, aus Mangel an familiärer Gesinnung den Kontakt nicht gesucht zu haben.

Kränkungen und Kontaktverweigerungen sollen für die Annahme einer Unterhaltsverwirkung im Rahmen des Elternunterhaltes im Allgemeinen nicht ausreichen¹¹⁸. Für Kränkungen und Kontaktschwächen mag dies zutreffen. Anders ist jedoch m.E. zu entscheiden, wenn eine Kontaktverweigerung der Eltern zu den Kindern gleichzeitig Ausdruck einer das familiäre Band leugnenden inneren Einstellung ist. Bei Trennungs- und Scheidungsfällen, in denen in früher Kindheit ein Elternteil aus dem Gesichtsfeld des Kindes verschwindet und selbst keinerlei Anstrengungen unternimmt, Kontakt zum Kind herzustellen oder Umgangskontakte – trotz eines Bedürfnisses des Kindes – ablehnt, kann ein so tief greifender Mangel an familiärer Solidarität zu konstatieren sein, dass deren unterhaltsrechtliche Einforderung im Pflege- und Bedarfsfall grob unbillig wäre.

Der BGH¹¹⁹ hat entschieden, dass ein erwachsenes Kind keinen Elternunterhalt zahlen müsse, wenn der pflegebedürftige Vater aufgrund einer psychischen Erkrankung sich im Grunde genommen nie um das Kind gekümmert habe. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wies jedoch insoweit erhebliche Besonderheiten auf, als es sich um einen Vater handelte, der im Kriegsdienst psychisch erkrankt war und sich nach Kriegsende 50 Jahre lang in stationärer

¹¹⁵ OLG Oldenburg v. 21.02.2006 – 12 UF 130/05, FamRZ 2006, 1292.

¹¹⁶ OLG Koblenz v. 14.03.2000 – 15 UF 605/99, OLGR 2000, 254.

¹¹⁷ AG Helmstedt v. 04.09.2000 – 5 F 134/00, FamRZ 2001, 1395.

¹¹⁸ OLG Karlsruhe v. 18.09.2003 – 2 UF 35/03, FamRZ 2004, 971.

¹¹⁹ BGH v. 21.04.2004 – XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097.

psychiatrischen Behandlung befunden hatte. Die auf Unterhalt in Anspruch genommene Tochter hatte unter dieser krankheitsbedingten Kontaktlosigkeit erhebliche Einbußen an Lebensqualität erlitten¹²⁰.

Die Besonderheit dieses Falles darf nicht dazu führen, den im Leitsatz wiedergegebenen Inhalt zu generalisieren. Die ‚**Kontaktlosigkeit**‘ als **Verwirkungsgrund** im Sinne des § 1611 BGB ist unter dem Aspekt von § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB zu prüfen. Danach fällt eine Unterhaltsverpflichtung ganz weg, wenn ‚die Inanspruchnahme des Verpflichteten **grob unbillig** wäre‘. Richtig ist, dass für die Annahme grober Unbilligkeit ein Verschulden des Unterhaltsberechtigten nicht Voraussetzung ist. **Grobe Unbilligkeit** ist aber nur anzunehmen, wenn die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen schlechterdings unverständlich wäre¹²¹. Dies ist sicher nur in Ausnahmesituationen gegeben. Insoweit verbleibt es bei der generalisierenden Feststellung im Urteil des OLG Koblenz, wonach die Ablehnung einer persönlichen Kontaktaufnahme des volljährigen Kindes zum Vater für sich allein keine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach § 1611 Abs. 1 BGB zur Folge hat¹²².

e) Sonstige Verwirkungsgründe

§ 1611 BGB bezeichnet als sonstige Verwirkungsgründe

- die **gröbliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht** des jetzt Unterhaltsbedürftigen gegen den jetzt Unterhaltspflichtigen und
- eine **schwere vorsätzliche Verfehlung** des Unterhaltsbedürftigen gegen den Pflichtigen oder einen nahen Angehörigen.

Eine **gröbliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht** ist nicht nur dann gegeben, wenn überhaupt kein Unterhalt gezahlt wird. Auch die Schlechterfüllung der Unterhaltspflicht, also verspätete, unregelmäßige oder unzureichende Unterhaltszahlungen können das Tatbestandsmerkmal erfüllen¹²³. Durch das Merkmal ‚**gröblich**‘ wird ein Korrektiv eingeführt, das die einfache Unregelmäßigkeit der Unterhaltszahlung von der verwirkungsbegründenden Unterhaltspflichtverletzung abgrenzt. Die Nicht- oder Schlechtleistung wird daher erst tatbestandsmäßig, wenn sie gröblich ist, also ernsthafte Schwierigkeiten bei der Bedarfsbeschaffung auslöst¹²⁴. Bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Unterhaltsleistung liegen diese Voraussetzungen noch nicht vor¹²⁵. Vielmehr muss die Unterhaltspflichtverletzung ein gewisses Gewicht haben, wobei auch die Dauer der Unterhaltspflicht und die Dauer der Schlecht- oder Nichterfüllung eine Rolle spielt. **Vorsatz ist nicht erforderlich**¹²⁶.

Eine **schwere vorsätzliche Verfehlung** des Unterhaltsbedürftigen gegen den Pflichtigen oder einen nahen Angehörigen ist gegeben, wenn der andere durch die Handlung des Unterhaltsbedürftigen verletzt, geschädigt oder belästigt wird. Bagatellen werden in diesem Zusammenhang durch das Merkmal der **Vorsätzlichkeit** und der **Schwere** ausgesondert. Dementsprechend sind im familiären Verband auftretende Spannungen i.d.R. unbeachtlich. Insbesondere auch (altersbedingte) Beleidigungen oder Kontaktverweigerungen¹²⁷ sind nicht geeignet, den Verwirkungstatbestand zu erfüllen. Erforderlich sind vielmehr in diesem Zusammenhang tiefe Kränkungen, die

¹²⁰ BGH v. 21.04.2004 – XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097

¹²¹ BGH v. 21.04.2004 – XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097.

¹²² OLG Koblenz v. 28.02.2000 – 13 UF 566/99, FamRZ 2001, 1164.

¹²³ Finger, FamRZ 1995, 969.

¹²⁴ BGH v. 26.03.1986 – IV b 37/83, FamRZ 1986, 658; v. 09.07.1986 – VI b 4/85, FamRZ 1987, 49.

¹²⁵ Staudinger/Engler, § 1611, Rn. 22.

¹²⁶ Staudinger/Engler, § 1611, Rn. 22.

¹²⁷ OLG Karlsruhe v. 18.01.2003 – 2 UF 35/03, FamRZ 2004, 971.

einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksicht offenbaren¹²⁸.

Von auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kindern wird die Inanspruchnahme meist als grob unbillig empfunden, wenn der unterhaltsbedürftige Elternteil vor Eintritt der Bedürftigkeit Vermögen auf einen Dritten (teilweise auch ein anderes Geschwisterkind) übertragen hat und diese Vermögensübertragung wegen **Ablauf der zehnjährigen Revokationsfrist** nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ganz besonders deutlich wird dieses Problem, wenn z.B. das Elternhaus frühzeitig einem Geschwisterkind unter Ausschluss der Übrigen übertragen wird, dieses Geschwisterkind jedoch mangels Leistungsfähigkeit nicht oder nur beschränkt zum Unterhalt des bedürftigen Elternteils beitragen kann. Die Verletzung der familiären Solidarität durch ein Kind bevorzugende Vermögensübertragung muss nach Vorstellung der betroffenen Kinder die Sanktion des Verlustes des Unterhaltsanspruchs nach sich ziehen.

Die Unterhaltspflicht von Eltern die gegenüber ihren Kindern und Kinder gegenüber ihren Eltern ist Ausdruck einer über die Volljährigkeit hinaus bestehende **familienrechtlichen Solidarität**¹²⁹. Wenn die familiäre Solidarität rechtsethnische Begründung des Verwandtenunterhaltes ist, dann ist die Verletzung der familiären Solidarität rechtsethnische Begründung für die Begrenzung der verwandtschaftlich begründeten Unterhaltspflicht. Diese Begrenzung der Unterhaltsverpflichtung hat in § 1611 BGB ihren Ausdruck gefunden. Demnach verwirkt der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch, wenn er durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gröblich vernachlässigt oder sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einem nahen Angehörigen von diesem schuldig gemacht hat. Es ist anerkannt, dass Kränkungen, die einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksicht erkennen lassen, den Tatbestand einer schweren Verfehlung erfüllen können¹³⁰.

f) Rechtsfolgen der Verwirkung

Rechtsfolge der Verwirkung ist nicht immer der vollständige Ausschluss eines Unterhaltsanspruchs, sondern dessen Reduktion auf eine Höhe, die der Billigkeit entspricht (§ 1611 Abs. 1 S. 1 BGB). Nur wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, fällt die Unterhaltsverpflichtung vollständig weg (§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB).

9. Haftungsquote – horizontale Haftungsbeschränkung

Geschwister haften für den Unterhaltsbedarf ihrer Eltern anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen¹³¹ (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).

Dementsprechend gehört es zur **Schlüssigkeit der Begründung eines Unterhaltsanspruchs**, dass der Sozialhilfeträger Ausführungen zur Höhe der jeweiligen Unterhaltsquote und deren Berechnung macht. Fehlt es daran, ist die Unterhaltsforderung nicht schlüssig begründet mit der Folge, dass sich der Unterhaltspflichtige gegen die Inanspruchnahme wehren kann¹³². Der Sozialhilfeträger beschränkt sich dabei oftmals darauf, zur Frage der Einkommensverhältnisse vorzu-

¹²⁸ Palandt/*Brudermüller*, § 1611, Rn. 5 mit vielen Rechtsprechungsnachweisen.

¹²⁹ Wendl/*Scholz*, § 2 Rn. 1; *Diederichsen* in Schwab/Hahne, Familienrecht im Brennpunkt, 2004, S. 116, 117; *Brudermüller*, FamRZ 1996, 129; *Schwab*, FamRZ 1997, 521; *Götz*, S. 21.

¹³⁰ OLG Celle FamRZ 1993, 1235; OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 971; Palandt/*Brudermüller*, § 1611, Rn. 5.

¹³¹ BGH v. 25.06.2003 – XII ZR 63/00, FamRZ 2004, 186.

¹³² OLG Frankfurt v. 11.12.2003 – 2 UF 181/03, FamRZ 2004, 1745.

tragen. Dies ist nicht ausreichend¹³³. **Angesichts des klaren Wortlautes sind auch die Vermögensverhältnisse der horizontalen Haftungsgenossen darzulegen.**

Sehr häufig verweigert der Sozialhilfeträger im vorgerichtlichen Verfahren die Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschwisterkinder unter Hinweis auf den Datenschutz. Solange die **Haftungsquote** durch den Sozialhilfeträger für das unterhaltspflichtige Kind nicht nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert wird, liegt eine schlüssige Unterhaltsforderung nicht vor. Das unterhaltspflichtige Kind sollte daher bis zur nachvollziehbaren Dokumentation der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geschwisterkinder einen Unterhaltsanspruch nicht akzeptieren. Dabei reicht die **Behauptung des Einkommens** der Geschwisterkinder nicht aus. Vielmehr sind **nachvollziehbare Unterlagen** wie Einkommensnachweise, Steuererklärungen, Vermögensnachweise etc. vorzulegen. Soweit die Träger der Sozialhilfe dazu vielfach erst in einem gerichtlichen Verfahren bereit sind und sich zu ihrer vermeintlichen datenschutzrechtlichen Absicherung auf eine entsprechende richterliche Anordnung beziehen wollen, ändert dies nichts an der Unschlüssigkeit des Antrages. Zur Darlegung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit eines Geschwisterkindes gehört auch die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Gatten, da diese – vermittelt über den Familienunterhalt – die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Wird ein Unterhaltsbegehren erst im gerichtlichen Verfahren schlüssig dargelegt, kann das unterhaltspflichtige Kind den Unterhaltsanspruch dann durch ein **prozessuales sofortiges Anerkenntnis** ganz oder teilweise anerkennen. Dies hat zur Folge, dass der Träger der Sozialhilfe die Kosten des Verfahrens und damit auch die Anwaltskosten Kosten des unterhaltspflichtigen Kindes in Höhe des abgegebenen Anerkenntnisses zu übernehmen hat.

Die Auffassung, das **Datenschutzrecht** verhindere die Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mitglieder einer horizontalen Haftungsgemeinschaft an die anderen Mitglieder, ist jedoch weder im Gesetz noch in der Rechtsdogmatik begründet. Nichts hindert einen Sozialhilfeträger, eine schlüssige Unterhaltsforderung auch bereits außergerichtlich zu erheben.

a) Auskunftsansprüche unter Geschwistern

Geschwister sind untereinander zur **Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse** verpflichtet¹³⁴. Diese Verpflichtung trifft jedoch nur die Geschwister und nicht deren Ehegatten. Diese Annahme einer gesetzlich nicht normierten Auskunftspflicht von Kindern untereinander folgt aus § 242 BGB als Folge der schuldrechtlichen Verbindung der Geschwister im Unterhaltsrechtsverhältnis¹³⁵.

b) Weitere Ansprüche zwischen Geschwistern

Neben den reinen Auskunftsansprüchen fragt es sich, ob **Unterlassungs-, Schadensersatz-** und eventuell auch **Kondiktionsansprüche zwischen Geschwistern** im Hinblick auf Elternunterhalt bestehen können.

Das Entstehen derartiger Ansprüche lässt sich am besten an einem Beispiel erklären: Ein pflegebedürftiger Elternteil hat die (einkommenslose) Tochter T mit einer Generalvollmacht ausgestattet, von der diese ausgiebig Gebrauch macht, indem sie sich die von ihr erbrachten Betreu-

¹³³ Heiß/Born/Hußmann, Kap. 13, Rn. 69.

¹³⁴ BGH v. 07.05.2003 – XII ZR 229/00, FamRZ 2003, 1836.

¹³⁵ BGH v. 07.05.2003 – XII ZR 229/00, FamRZ 2003, 1836.

ungs- und Pflegeleistungen großzügig vergütet und auf diese Weise nicht nur das Einkommen schmälert, sondern auch das restliche Vermögen der Mutter verbraucht. Der unterhaltsrechtlich leistungsfähige Bruder der T ist darüber nicht erfreut, da er befürchtet, durch den fortschreitenden Vermögensverzehr der Mutter alsbald in die unterhaltsrechtliche Haftung zu geraten. Schließlich ist das Vermögen der Mutter auch tatsächlich verbraucht und der Bruder wird auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen¹³⁶. Es fragt sich, ob dem unterhaltsrechtlich haftenden Bruder – so lange er noch nicht selbst Unterhalt zu leisten hat – ein Unterlassungsanspruch gegen seine Schwester auf Entnahme von Vergütungsleistungen aus dem Vermögen der Mutter zusteht, ob er wenigstens Auskunft über das Tun seiner Schwester verlangen kann und ob er gegen seine Schwester – nach unterhaltsrechtlicher Inanspruchnahme – gegebenenfalls Schadensersatz und/oder Kondiktionsansprüche geltend machen kann.

*Schwab*³⁰³ leitet einen **Unterlassungsanspruch** aus § 242 BGB aufgrund der zwischen Geschwistern bestehenden anteiligen Haftungsgemeinschaft nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB ab und sieht das bevollmächtigte Kind lediglich berechtigt, seine Vollmacht zur Abdeckung des persönlichen Lebensbedarfs des Unterhaltsgläubigers zu verwenden bzw. diesen von Verbindlichkeiten freizustellen. Ein Recht der ‚**Selbstentlohnung**‘ des **Bevollmächtigten** bestehe nicht. Dieser habe vielmehr alle Verfügungen zu unterlassen, die nicht der Deckung des Lebensbedarfs des Unterhaltsgläubigers dienen. Sei ein Verstoß gegen diese Unterlassungsverpflichtung gegeben, stehe dem potenziell unterhaltspflichtigen Kind ein Auskunftsanspruch hinsichtlich des Umfangs der Verfügung und ein Unterlassungsanspruch gegen den Bevollmächtigten zu.

Dieser Argumentation wird man weitgehend folgen können, indessen ist ein solcher Anspruch in der Praxis sicher nur selten geltend zu machen, weil der benachteiligte Unterhaltspflichtige meist erst nach eingetretenem Vermögensverzehr Kenntnis von der ‚Selbstbedienung‘ durch den Bevollmächtigten erfährt.

Hilfreicher wäre es, wenn der benachteiligte Unterhaltspflichtige **Schadensersatz-** oder **Bereicherungsansprüche** gegen den Bevollmächtigten geltend machen könnte. Da die Vermögensverfügungen des Bevollmächtigten keine unmittelbare Vermögensschädigung des Unterhaltspflichtigen begründen, sondern insoweit nur eine Gefährdung dessen Vermögen begründen (der Unterhaltsberechtigte könnte ja noch vor Inanspruchnahme des Pflichtigen versterben), kommt als Anspruchsnorm nur § 826 BGB (vorsätzliche **sittenwidrige Schädigung**) in Betracht. Das setzt aber einen **Schädigungsvorsatz gegenüber dem Unterhaltspflichtigen** voraus, der in der Regel nicht nachweisbar sein und auch nicht vorliegen wird. Der Bevollmächtigte handelt möglicherweise in Schädigungsabsicht gegenüber dem Vermögen des Betreuten. Welche Fernwirkung diese Schädigung auf das Vermögen Dritter hat und haben kann ist ihm insoweit sicher gleichgültig. Darüber hinaus muss im Sinne eines Rechtswidrigkeitszusammenhanges¹³⁷ die Handlung auch gegenüber dem geschädigten Dritten sittenwidrig sein¹³⁸. Auch wenn sich das Verhalten des Bevollmächtigten, der durch Selbstentlohnung nachteilig auf das Vermögen des Vollmachtgebers einwirkt, diesem gegenüber sittenwidrig sein kann, so stellt sich ein solches Verhalten einem dem Vollmachtgeber gegenüber Unterhaltspflichtigen nicht als sittenwidrig dar. Anders würde jede Schädigung fremden Vermögens auch gleichzeitig demjenigen gegenüber sittenwidrig sein, der mittelbar von der Vermögensschädigung – z.B. durch Ausfall einer ihm gegenüber dem Gläubiger zustehenden Forderung – geschädigt sein. Eine derartig uferlose Fernwirkung

¹³⁶ Vgl. *M. Schwab*, FamRZ 2010, 689. Das Beispiel von *Schwab* wurde um die nach Inanspruchnahme des leistungsfähigen Bruders entstehenden Ansprüche erweitert.

¹³⁷ *Bamberger/Roth/Spindler*, § 826 Rn. 14

¹³⁸ BGH NJW 1987, 1758

Soweit in der Selbstentlohnung des Bevollmächtigten eine die Vollmacht überschreitende Veruntreuung zu sehen ist, dient das Schutzgesetz insoweit jedoch nicht dem Schutz von mittelbar betroffenen Dritten, sondern ausschließlich dem Vermögen des Vollmachtgebers, so dass auch insoweit ein Schadensersatzanspruch des Unterhaltspflichtigen gegen den Bevollmächtigten nicht besteht.

Es bleiben mithin **Bereicherungsansprüche** zu prüfen. Diese könnte unter dem Gesichtspunkt anzunehmen sein, dem unterhaltsberechtigten Elternteil stünden gegen den Bevollmächtigten wegen der unberechtigten Selbstentlohnung noch Erstattungsansprüche zu, die den unterhaltsrechtlichen Bedarf beseitigen würden. Richtig ist, dass ein unterhaltsrechtlicher Bedarf nicht angenommen werden kann, so lange der Berechtigte Forderungen gegen Dritte geltend machen kann, die seine Bedürftigkeit beseitigen würden. Dies kann aber nur dann angenommen werden, wenn die Geltendmachung der Forderungen auch tatsächlich zur alsbaldigen Realisation dieser Forderungen führt. Von der Forderung allein kann ein unterhaltsberechtigtes Elternteil seinen Lebensbedarf nicht abdecken, weshalb der BGH eine Beseitigung der Bedürftigkeit auch nur dann angenommen hat, wenn die Forderung des Elternteils tatsächlich zur Beseitigung der aktuellen Bedürftigkeit genutzt werden kann, z.B. indem man sie beleih¹³⁹. Ist eine solche Situation nicht gegeben, leistet der Unterhaltspflichtige auf eine tatsächlich bestehende Unterhaltspflichtung hin, so dass eine Kondiktion der geleisteten Unterhaltsbeträge nach Realisation der Forderung durch den Unterhaltsberechtigten nicht möglich ist.

c) Berechnung der Haftungsquote

Die Berechnung der **Haftungsquote** von Geschwistern folgt den üblichen Regeln für quotale Haftung.

In einem **ersten Schritt** ist die unterhaltsrechtliche **Leistungsfähigkeit** der **einzelnen Haftungsgenossen** nach den elternunterhaltsrechtlichen Grundsätzen **zu bestimmen**.

In einem **zweiten Schritt** ist – sofern die Leistungsfähigkeit der Haftungsgenossen den unterhaltsrechtlichen Bedarf übersteigt – der **Haftungsanteil des Geschwisterkindes** nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Haftungsquote} = \text{Unterhaltsbedarf} \times \frac{\text{Leistungsfähigkeit des Haftungsgenossen}}{\text{Leistungsfähigkeit aller Haftungsgenossen}}$$

Dabei ist zu beachten, dass die **Steuerklassenwahl** eines mithaftenden verheirateten Geschwisterkindes dessen Leistungsfähigkeit beeinflusst.

d) Berechnung der Haftungsquote bei verzehrendem Vermögenseinsatz

Die **horizontale Haftungsgemeinschaft** gleich naher Verwandter für den Unterhaltsbedarf bereitet dann Probleme, wenn die **Haftungsquote nicht nur aus Einkommen sondern auch aus Vermögen** zu berechnen ist. Verfügt nämlich einer der Haftungsgenossen ausschließlich oder neben seinen Einkünften über Vermögen, das nicht als Schonvermögen zu bezeichnen ist, sondern grundsätzlich für den Unterhalt des Bedürftigen einzusetzen wäre, ist zu prüfen, wie dies zu erfolgen hat. Anders als im Fall der Alleinhaftung ist in diesen Fällen die **unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Haftungsgenossen** zu bestimmen. Haften z.B. zwei Geschwister für den Unterhalt ihrer Eltern, die beide über ein gutes Einkommen, einer von ihnen aber auch über

¹³⁹ BGH v. 23.11.2005 – XII ZR 155/03, FamRZ 2006, 935.

ein beträchtliches Vermögen verfügt, kann dieses jenseits der Schonvermögengrenzen nicht unberücksichtigt bleiben. Wird dieses Vermögen nicht für den Lebensbedarf seines Inhabers benötigt, muss berechnet werden, in welcher Weise es seine Leistungsfähigkeit erhöht.

Beispiel:

V ist 80 Jahre alt, verfügt über eine Rente in Höhe von 1.000 €, die Pflegekosten betragen insgesamt 3.900 €, unter Berücksichtigung des Pflegegeldes verbleibt eine unterhaltsrechtlich zu schließende Deckungslücke von 1.500 €. Sohn 1 (50) verfügt über anrechenbares Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 5.000 €, er hat kein verwertbares Vermögen. Sohn 2 (53) hat ein Erwerbseinkommen von 2.000 € und Zinseinkünfte von 3.000 € pro Monat und daneben ein verwertbares Vermögen von 1.200.000 €.

Da ein **verwertbares Vermögen** im Prinzip komplett für den Unterhaltsbedarf zu verwerten ist, ist die Leistungsfähigkeit des Haftungsgenossen so zu bestimmen, als würde er das Vermögen während der Lebenszeit des Unterhaltsbedürftigen für diesen verwenden. Jedes Kapital kann verrentet werden¹⁴⁰. **Die Anrechnung des Vermögens in diesen Fällen geschieht mithin durch Verrentung des Vermögens über die statistische Lebenserwartung des Unterhaltsbedürftigen**¹⁴¹. Nach der Sterbetafel wäre für V im Beispielsfall eine Lebenserwartung von 7,65 Jahren zugrunde zu legen.

Die Verrentung eines Kapitals für einen Unterhaltsberechtigten kann nach der **Verrentungstabelle** berechnet werden, wobei die Annahme eines Rechnungszinses von 2% pro Jahr den gesunkenen Realitäten am Kapitalmarkt entspricht und einer vorsichtigen Kalkulation der biometrischen Daten Rechnung tragen soll. Die Prognose der Lebenserwartung eines Menschen aus den **Periodensterbetafeln** ist i.d.R. zu optimistisch¹⁴². Genauer wäre eine Prognose auf der Basis der **Generationensterbetafeln**, deren Darstellung hier jedoch aus Platzgründen nicht möglich ist¹⁴³.

Das Vermögen von 1.200.000 € aus dem Beispielsfall wäre daher für den 80 Jahre alte V in eine Rente des Sohnes S2 zu verrechnen: $1.200.000 / 1.000 \times 11,76 = 14.112$ € pro Monat Lebenserwartung des V. Wären beide Söhne kinderlos, betrüge ihre Leistungsfähigkeit für Elternunterhalt:

- Sohn 1: $(5.000 \text{ €} - 1.400 \text{ €})/2 + 1.400 \text{ €} = 3.200,00 \text{ €}$
- Sohn 2: $(5.000 \text{ €} + 14.112 \text{ €} - 1.400 \text{ €})/2 + 1.400 \text{ €} = 10.256 \text{ €}$
- Sohn 1 hätte damit lediglich 24%, Sohn 2 aber 76% des unterhaltsrechtlichen Fehlbedarfs zu tragen.

Die **Verrentung des verwertbaren Kapitals auf die statistische Lebenszeit** des Unterhaltsbedürftigen ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich der **Unterhaltspflichtige in der Erwerbsphase** befindet. Ist er im **Ruhestand**, ist das gesamte vorhandene Vermögen (ausschließlich des Notbedarfsvermögens) über die voraussichtliche Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen zu verrenten. Fiele im obigen Beispiel bei Sohn 2 das Erwerbseinkommen weg, und hätte dieser aufgrund seiner guten Vermögenslage oder einer Erkrankung bereits vor Inanspruchnahme auf Unterhalt ein Rentierdasein geführt, wäre sein vorhandenes Vermögen auf seine Lebenszeit zu verrenten. Ihm wäre dann ein Einkommen in Höhe von $4,03 \text{ €} \times 1.200 = 4.863 \text{ €}$ monatlich zuzurechnen.

¹⁴⁰ Heiß/Born/Hußmann, Kap. 13, Rn. 70.

¹⁴¹ Anders Duderstadt, S. 194, der den Vermögenden mit dem arithmetischen Mittel der Haftungsmassen der verdienenden Geschwister haften lassen und für den Fall, dass diese nicht ausreichen, den Vermögenden bis zur Erschöpfung des verwertbaren Vermögens zu Unterhaltszahlungen heranziehen will.

¹⁴² Es wird hier bei Verrentungstabellen ein niedriger Zins von 2% angenommen um der Schwäche auf dem Kapitalmarkt, einer Inflationskompensation und den biometrischen Risiken Rechnung zu tragen. Soweit teilweise ein höherer Rechnungszins empfohlen wird, ist dies durch die Kapitalmarktentwicklung überholt.

¹⁴³ Die Generationensterbetafeln können über www.destatis.de bezogen werden:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Bevoelkerung.psm1>.

10. Steuerliche Behandlung des Elternunterhalts

Ist ein unterhaltspflichtiges Kind zur Zahlung von Elternunterhalt verpflichtet, können die Unterhaltszahlungen steuerlich als ‚**außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen**‘ vom steuerpflichtigen Einkommen bis maximal 8.004 € pro Jahr abgezogen werden (§ 33a EStG). **Eigene Einkünfte** des unterhaltsberechtigten Elternteils, mindern diesen Abzug, soweit sie 624 € pro Jahr übersteigen. Die aus § 33a EStG resultierende steuerliche Entlastung wirkt daher lediglich in eng begrenzten Mangelfällen bei Kleinrentnern.

Beispiel:

M bezieht eine Rente in Höhe von monatlich 685 €. Ihre Tochter wäre in Höhe eines Betrages von 350 € monatlich leistungsfähig. Der Jahresunterhalt der Tochter von 12 x 350 € = 4.200 € ist nach § 33a Abs. 1 EStG nicht abzusetzen, da auf diesen Betrag das Eigeneinkommen der M von 12 x 685 € - 624 € = 7.596 € anzurechnen ist.

In Betracht kommt indessen die Geltendmachung der Unterhaltszahlungen als ‚**außergewöhnliche Belastung**‘ nach § 33 EStG. Außergewöhnliche Belastungen sind danach die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehenden größere Aufwendungen gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse. Nach § 33 Abs. 3 EStG ist einem Steuerpflichtigen eine Belastung zumutbar und daher steuerlich nicht abzugsfähig, wenn sie bestimmte Schwellwerte nicht überschreitet. Diese Schwellwerte sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Steuerpflichtige ohne Kinder, die			
a) nach der Grundtabelle	5%	6%	7%
b) nach der Splittingtabelle	4%	5%	6%
versteuert werden			
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem oder zwei Kindern	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern	1%	1%	1%
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Beispiel:

Erzielt die Tochter im obigen Beispiel ein Einkommen in Höhe von jährlich 33.000 € brutto, ist ihr eine Unterhaltszahlung von 990 € (33.000 x 3%) zumutbar, wenn sie ein Kind hat. Steuerlich könnten damit 12 x 350 € – 990 € = 3.210 € vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

aktuell kompakt praxisnah

FamRZ-Buch

21

Jörn Hauß

Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien

– mit Exkurs Enkelunterhalt –

Mit neuem BGH-Urteil vom 28.7.2010!

von
Jörn Hauß,
Rechtsanwalt/Fachanwalt
für Familienrecht
3., völlig neu bearbeitete Auflage,
(September) 2010;
ca. XXVI und 320 Seiten,
brosch. € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1057-0

Anders als beim Kindes- oder Ehegattenunterhalt ist beim Elternunterhalt immer noch vieles ungeklärt. Das zeigt gerade das **aktuelle BGH-Urteil** vom 28. 7. 2010 (XII ZR 140/07) mit **neuer Berechnungsmethode** zur Leistungsfähigkeit eines verheirateten unterhaltspflichtigen Kindes.

Die Neuauflage des (abermals vergriffenen) FamRZ-Buches gibt **präzise Antworten** auf die vielfältigen praktischen Fragen . . . bis hin zu **Verteidigungsstrategien** oder vorsorgenden Maßnahmen, alles übersichtlich strukturiert. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf die **gegenwärtige Praxis** bei Ämtern und Gerichten, sondern zeigt darüber hinaus fundierte **neue Lösungswege** auf (Argumentationslinien für die Beratungspraxis!).

Genannt seien nur die

- ➔ Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der steuerlichen Probleme bei Doppelverdienern
- ➔ Behandlung von Darlehensverbindlichkeiten des Pflichtigen/Gatten
- ➔ Berechnung der unterhaltsrechtlich relevanten Altersvorsorgeaufwendungen und der
- ➔ Höhe des Altersvorsorgeschonvermögens.

Viele Passagen wurden nicht nur aktualisiert, sondern auch ergänzt, manches ist **völlig neu**. Die bewährten und weiter fortgeführten Praxistipps, Arbeitshilfen, Beispielsrechnungen, Grafiken, Statistiken etc. sowie das detaillierte **Prüfungsschema** zur schnellen Orientierung sind für den Anwender besonders wertvoll.

. . . insbesondere für (Fach-)Anwälte, Gerichte, Behörden (Sozialhilfeträger) und Betroffene.

Neu! 3. Auflage 2010!



Herausgeber der FamRZ-Bücher:

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald
Dr. Ingrid Groß
Dr. Meo-Micaela Hahne
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab
Prof. Dr. Thomas Wagenitz

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESE KING

Giese King Verlag
Postfach 130120
33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@giese-king-verlag.de
www.giese-king-verlag.de